



Der
Frankfurter Stadtbibliothek
gestiftet
von
Professor Dr. A. Berliner
1915.

Kollektanea
zur Geschichte der Juden
im Hannoverland.

Don **M. Buckermann.**

Hannob
Wilh. Riemer
1912



Kollektanea zur Geschichte der Juden im Hannoverland.

Von M. Zuckermann.

I. Vom alten Friedhof der Synagogengemeinde Hannover.

Die historischen Dokumente zum alten Friedhof unserer Gemeinde sind uns in so geringer Zahl erhalten, daß die hier mitgeteilten von besonderem Interesse sein dürften. Sie enthalten eine Beschwerde, welche namens sämtlicher Schutzjuden der damals schon hochgeachtete und später zum Hof- und Kammeragenten ernannte Lessmann Behrens¹⁾ über die Beschädigung der Grabsteine und Gräber bei dem Herzog Joh. Friedrich vorbrachte. Der Erfolg derselben bestand in dem strengen Erlaß einer Strafe für diejenigen, welche diese den Toten geweihte Ruhestätte irgendwie „violiren“ oder „turbiren“ sollten.

1. Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr.

Eu. Fürstl. Durchl. geruhen gnädigst hiemit zuvernehmen, welchermassen die Schutzverwandte Juden hieselbst auf dem Sandtberg fürm Steinhore vor hundert und mehr Jahren einen Ort zum Begräbniß ihrer Todten gehabt, weßhalben der noch E. Fürstl. Durchl. Herrn Bruder, Herr Herzog Georg Wilhelm daselbst einen Baum aufrichten und durch ein darangeheftetes Mandat, daß Niemand darein turbiren sollte, bey hoher straffe verboten, sondern es haben auch Eu. Fürstl. Durchl. selbst dem H. E. Amts Voigt zum Langenhagen für ungefahr Jahresfrist ernstlich befohlen, dahin zu stehen, daß sothaner Ort niemand violiren, noch mit abführung des Sandes Unß und Unsere Todten bey Andremung scharffer straffe

¹⁾ Vergl. M. Zuckermann, Dokumente zur Geschichte der Juden in Hannover. Erstes Heft. Hannover 1908. S. 1.

turbiren dürffte, wofür dann Eu. Fürstl. Durchl. hiemit unsterblicher Dank geliefert wird; Dem zufolge auch gemelter H.C. Ampts Voigt Eu. Fürstl. Durchl. gnädigsten Befehl und inhibition zu menningliches warnung auff einen stein hawen und daselbst auffrichten lassen, wie die Einlage solches erweist, Es hat aber daselbe so wenig als der vormahlige Baum Nachdruck gehabt, daß leider! Der Sand alda dermaßen weggefahren, daß wir auch jüngst ein Sack von neuen beschaffen und tieffer einsencken müssen, ja der auffgerichtete Stein selbst beinahe gar umfallen dürfte, da doch Sandes genug außer dem Oht und viel näher zubekommen. Wann dann Eu. Fürstl. Durchl. so höchst löb- und Fürstlich wissen, daß sie Uns nicht allein das recht, was auch Heyden und Türken in aller Welt geschieht, nemlich Unsere Todten ein Schauffel voll Sand und Erde, nach dem Befehl Gottes Unseres allgemeinen Schöpfers, gnädigst gern gönnen, sondern auch Uns und Unsere Todten bey ihrer Ruhe in der Erden mit benötigtem effect in Gnaden schützen werden. So ersuchen Eu. Fürstl. Durchl. hiemit demütigt, Sie geruhen solche ernstliche Verordnungen darin zu verfügen, damit wir und Unsere Todten solches Eu. Fürstl. Durchl. Schutzes mit Nachdruck genießen, die Freveler und turbanten aber erfahren mügen, daß Eu. Fürstl. Durchl. daselbst in den Stein gegrabenen Befehl Sie beßer respectiren und unsern Todten das Recht, die Ruhe und Sicherheit gönnen müssen, die Gott, alle Bölder und Eu. Fürstl. Durchl. ihnen verordnet und gönnen. Eu. Fürstl. Durchl. verrichten daran, was die Natur selbst erfordert, Gott befiehet und an sich fürst- und höchst rühmlich ist, Und wir seyn solche hohe Gnade Zeit Lebens mit unterthänigstem Dank zu rühmen und dafür zu sterben bereit und schuldigst als

Eu. Fürstl. Durchl.

Unterthänige Treuegehorsamste Knechte
Sämptliche Schutz Verwandte Juden
auff der Newstadt Hannover
Leffmann Berents Jude

(Abschrift im städtischen Archive zu Hannover.)

2. Von Gottes gnaden Johann Friederich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg

Unsern gnädigsten Willen zuvor, Ehrsame, Fürsichtige, Liebe, getreue.

Uns ist von unsern Schutz-Juden auf Unserer Neustat alhier mittelst des copenlichen anschusses unterthänigst geklaget worden,

was gestallt ihre auf dem Sandberge von langen jahren hero, auch mit Unserer gnädigsten verwilligung, habende Grabstätte von den kärnern allhie, durch abführung des sandes, ganz ohne noht und allein aus lauterem frevelmuht, zerrüttet und dadurch ihre Todensbeine in der erden beohnruhiget und ganz ärgerlich hin- und wieder zerstreuet werden. Wann Wihr Uns dann in gnaden erinnern, daß gemelte Juden in Unsern special Schuß auf- und angenommen, und dieselbe also frevelmühtigerweise turbiren zulassen nicht gestatten können, Danebst auch gehohrsamst berichtet werden, daß deßhalben sowol vor diesem, als auch bey Unserer geführten Regierung, sonderbare verordnung gemacht, und an Unsern Amtsvogt zu Langenhagen abgelassen, von demselben auch publicirt worden; Und Wihr als denenselben gehohrsamst gelebet wissen wollen; zumahlen da ohne sonderbare noht dergleichen Zerrüttung der gräber an sich selbst ohnbillig, über das auch Dero ends sonst sandes gnug Zubekommen ist: So befehlen wihr euch hiemit in gnaden Zuverlässig, daß Ihr bey euren mit-bürgern und einwohnern, insonderheit denen kärnern die nachtrückliche Verfügung thuet, daß das sand-graben an solchem ohrte eingestellet, die toden daselbst ohnbeohnruhiget gelassen, der sand an anderen bequemen ohrten abgelanget, Und als dem daselbst auf Unsern befehl publicirten Verbot gehörige folge geleistet, die dawieder Handelnde frevelmühtige Verbrecher aber, sie werden darüber betroffen, oder es ihnen nachgehends überwiesen, andern zum exempel ernstlich bestraffet werden. Daran beschiehet Unser gnädigster Wille und meinung, Und Wihr sehn euch mit gnaden geneigt. Geben auf Unserer Residence, den 26. Aug. 1673.

Johann Friederich.

Auffschrift:

Denen Ehrsamten, Fürsichtigen, Unsern
lieben getreuen, Bürgermeister und
Rath Unserer Residenz-Stat Hannover.

(Original im städtischen Archive zu Hannover.)

II. Statistisches.

1. Eine Statistik der in dem Hannoverschen Landesgebiete wohnenden Schutzjuden aus d. J. 1700. ¹⁾

Osterode.

1. Lazarus Herz, wohnt im eigenen Hause, hat einen Schutzbrief von 1680 auf 10 Jahre und zahlt jährlich 10 Thlr. Schutzgeld „führt seine Handlung ziemlich wohl und gut“.
2. Dessen ältester Sohn Salomon Lazarus wohnt mit Frau, Kindern und Gefinde in seinem eigenen Hause auf dem Hellhose „auf sein bisheriges Verhalten hat man, außer, was wegen der Pfänder bisweilen vorgefallen, nichts zu sagen“.
3. Dessen zweiter Sohn Levi Lazarus ist mit seiner Familie nach Gotha gezogen, woselbst er den Tabackhandel gepachtet, besitzt auf dem Markte zu Osterode ein eigenes Haus, das aber von den benachbarten Bürgern mit einem vorgelegten Schloß bisher verschlossen ist.
4. Der dritte Sohn Seligman Lazarus hält sich mit Frau und Kindern bei seinem Vater auf.
5. Der vierte Sohn Samuel Lazarus wohnt in seines Vaters Neben Hause und treibt keinen sonderlichen Handel.
6. Herz Alexander wohnt in seinem eigenen Hause, ist alt und arm; sein Sohn Joseph Herz „ein junger fleißiger Kerl“ will anstatt seines Vaters verleitet werden.
7. Der Judenrabbi Joseph Süßel wohnt in einem gemieteten Hause, hat keinen Schutzbrief, hat in den 20 Jahren, die er in Osterode wohnt, kein Schutzgeld gezahlt, betreibt große Handlung mit Ausleihung großer Kapitalien, mit Wechseln, Gold, Silber, Juwelen, Waffen und Pfändern.

Einbeck.

8. Levin Meyer wohnt in einem gemieteten Hause.

Göttingen.

9. Jacob Meyer zahlt jährl. 6 Thlr. 9 mgr. Schutzgeld.
10. Lefman Hirsch zahlt 7½ Thlr. Schutzgeld.
11. Humbrecht Jacob.
12. Philipp Heinemann zahlt jährl. 6 Thlr. 9 mgr. Schutzgeld.
Sein bisheriges Verhalten ist viel mehr zu loben als zu tadeln.

¹⁾ Königl. Staatsarchiv in Hannover (Calenberg 23 IX, 25).

Amt Friedland.

13. In Grischhausen David Moyses wohnt seit 1695 daselbst, zahlt jährlich 3 Thlr. Schutzgeld.

Hameln.

14. Des Nathan Schey hat einen Schutzbrief von 1694, wohnt in einem gemieteten Hause, giebt jährl. 6 goldfl. Schutzgeld.
15. Samuel Goldschmid zahlt 6 goldfl. Schutzgeld.
16. Sußmann Gans wohnt im eigenen Hause zahlt Schutzgeld 6 goldfl. jährlich.
17. Samuel Jacobs.

Amt Diepholz.

18. Zu Diepholz Samuel Moyses.
19. Dessen Bruder Simon Moses haben einen Schutzbrief de ao. 1694.
20. Aron Nathan zu Barnsdorf hat keinen Schutzbrief sondern zahlt nach einem Kammer-Reskript vom 15 II 1699 jährl. 5 Thlr. Schutzgeld.

Stadt und Amt Münden.

21. Meyer Ilten sen. wohnt auf einem Schutzbrief seit 48 Jahren in Münden, hat 5 Söhne und 3 Töchter, zahlt 12 Thlr. Schutzgeld.
22. Berendt Böser wohnt seit 38 Jahren in Münden.
23. Jacob Ilten Wittwe wohnt seit 38 Jahren in Münden.
24. Meyer Ilten jun. wohnt auf der Blume vor Münden.
25. Simon Ilten hat 2 Söhne und 3 Töchter, wohnt auf der Blume vor Münden.
26. Abraham Salomon wohnt in einem gemieteten Hause.
27. Israel Moses wohnt zu Oberechede.
28. Levin Hirsch wohnt zu Münden.
29. Moses David dgl.

Neustadt-Hannover.

30. Samuel Gans. (Schutzbrief 27. Juni 1694.)
31. Levin Goldschmidt dgl.
32. Lessmann Berens und dessen Söhne Jacob und Herz Berens.
33. Salomon Philipp, Schwiegersohn von Herz Behrens, wohnt auf der Neuen Straße in dem Hause des verstorbenen Jacob Berens.

- 34. Borchardt, Schulmeister des Leffmann Behrens.
- 35. Leffmann Arends, Brudersohn des Leffmann Behrens u.
- 36. sein Sohn Arendt Leffmann.

Amt Lemförde.

- 37. Herz Moises in Lemförde seit 19 Jahren.
- 38. Lesman Herz hat 9 Jahre zu L. gewohnt.
- 39. Isaac Schwabe seit 20 Jahren in L.
- 40. Heinemann Bacharach zu L.
- 41. Heidemann Levi hat dgl. Schutzbrief von 1694.

Wunstorf.

- 42. Moses Spanier hat einen Geleitsbrief von 1686.
- 43. Benedix Abraham.
- 44. Levin Jacob, Schwiegersohn des Moses Spanier.

Amt Lemförde, Grafschaft Diepholz.

- 45. Heidemann Levi (1694).

Lauenau.

- 46. Saul Hammerschlag.

Amt Lauenstein.

- 47. Simon Jacob.
- 48. Joseph Meyer (1685).
- 49. Heinrich Moritz Levy.

Amt Lachem.

- 50. Nathan Simon in Hämeringen.

Amt Herzberg.

- 51. Lazarus Samuel.
- 52. Meier Ruben.
- 53. Ruben Lazarus.
- 54. Meyer Ruben jun. Sohn des Ruben Lazarus.
- 55. Mennichen Lazarus.

Amt Grohnde.

- 56. Isaac Salomon.

Amt Grichsburg.

- 57. Isaac Moses zu Lüthorst.

Amt Erßen.

- 58. Arndt Meyer in Erßen.
- 59. Jacob Abraham.

Amt Bodenwerder.

60. Leffmann Moises.

Amt Naldorfshausen.

61. Thig Abraham zu Ebergöb.

62. Moses Groß.

Amt Hölle.

63. Isaac Levi.

64. Sußman Moses.

Amt Moringen.

65. Moses Heilbrunn.

Amt Stolzenau.

66. Mayer Simon.

67. Salomon Hammerschlag.

68. Moses Alexander.

69. Salomon Moses in Bodenselde.

70. Jonas Hammerschlag in Schönhagen.

71. Samuel Hammerschlag dgl.

Amt Grichsburg.

72. Isaac Moses in Lüttthorst.

Harpstedt.

73. Jacob Goldschmied.

2. Statistische Übersicht über die in Hannover wohnenden
Judenfamilien von 1718—1824.
(Zusammengestellt nach den Steuer- und Inquilinenbüchern des
hiesigen Stadtarchivs.)

Jahr	Juden, die wohnen in eigenen fremden Häusern		Juden- häuser	Jahr	Juden, die wohnen in eigenen fremden Häusern		Juden- häuser
1718/19	14	5	*	1732/33	*	*	*
1719/20	14	5	*	1733/34	12	13	12
1720/21	13	5	*	1739/40	*	*	*
1721/22	13	4	*	1740/41	14	18	14
1722/23	13	4	15	1741/42	16	20	16
1723/24	13	4	15	1742/43	16	24	16
1724/25	13	3	15	1743/44	16	24	16
1725/26	13	4	16	1744/45	16	25	16
1726/27	13	3	16	1745/46	16	27	16
1727/28	16	2	16	1746/47	17	27	16
1728/29	16	2	16	1747/48	*	*	*
1729/30	16	5	16	1773/74	20	41	20
1730/31	12	12	12	1774/75	*	*	*
1731/32	12	13	12				

Jahr	Gemeinen	Gestorben	Neugeborenen	Weggezogenen	Populiert	Judenhäuser	Geboren		Gestorben		Juden, die in eigenen/gemiet. Häusern wohnen	
							Söhne	Töchter	Söhne	Töchter		
1776/77	78	3	7	1	*	20	*	*	*	*	21	40
1777/78	83	*	5	*	*	19	*	*	*	*	20	42
1778/79	*	*	*	*	*	20	*	*	*	*	21	40
1779/80	*	*	*	*	*	21	*	*	*	*	20	38
1780/81	*	7	11	1	*	19	*	*	1	2	20	38
1781/82	83	1	6	*	*	0	9	5	1	1	20	40
1782/83	76	5	1	3	*	0	9	5	1	1	20	34
1783/84	75	1	1	1	2	20	2	4	1	2	21	45

Jahr	Gemeinen	Gestorben	Neigeworden	Weggezogen	Kopuliert	Judenhäuser	Geboren		Gestorben		Juden, die in eigenen gemiet. Häusern wohnen	
							Stöhne	Töchter	Stöhne	Töchter		
1784/85	66	1	1	9	*	19	*	*	*	*	20	13
1785/86	74	*	8	2	*	20	*	*	*	*	21	37
1786/87	70	2	*	4	*	19	3	1	*	*	20	34
1787/88	65	1	*	*	*	18	1	2	2	2	22	32
1788/89	70	4	9	*	2	20	5	4	1	2	22	34
1789/90	69	1	*	*	*	*	*	*	*	*	22	43
1790/91	72	*	*	*	*	22	*	*	*	*	23	47
1791/92	91	1	20	*	*	22	*	*	*	*	23	45
1792/93	85	*	*	6	2	20	*	*	*	*	22	43
1793/94	85	*	*	*	3	24	*	*	*	*	24	28
1794/95	81	4	*	*	*	24	5	5	2	2	24	61
1795/96	84	1	1	*	1	24	*	*	*	*	24	60
1796/97	87	3	3	*	2	24	5	7	4	3	24	63
1797/98	89	4	6	*	2	25	6	5	3	4	25	64
1798/99	91	1	4	1	1	26	8	6	4	3	26	65
1799/1800	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
1800/01	88	4	3	*	*	26	8	5	3	4	26	62
1801/02	87	3	1	2	1	25	3	5	*	3	25	62
1802/03	85	8	7	1	6	24	4	5	*	2	24	61
1803/04	76	11	1	*	2	22	3	5	*	1	22	54
1804/05	74	5	2	*	*	22	4	3	1	2	22	52
1805/06	72	3	1	*	*	21	5	4	2	1	21	51
1806/07	70	2	2	2	3	20	8	3	3	4	20	53
1807/08	69	3	2	*	1	21	8	6	4	1	21	48
1808/09	68	2	*	*	*	21	5	7	3	2	21	47
1809/10	94	4	*	*	*	15	*	*	*	*	15	79
1810/11	87	5	*	6	*	12	*	*	3	2	12	75
1811/12	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
1812/13	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
1813/14	97	*	*	*	*	26	2	8	2	5	26	71
1814/15	97	3	1	2	*	26	5	5	2	1	26	67
1815/16	91	1	5	1	5	27	4	4	2	2	27	67
1816/17	94	2	4	2	2	29	6	4	1	3	29	65
1817/18	94	1	2	1	3	29	6	3	1	2	29	65
1818/19	94	*	*	*	*	29	5	2	5	3	27	67
1819/20	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
1820/21	91	2	2	1	3	25	3	3	3	4	25	65
1821/22	90	*	2	*	1	29	6	6	1	3	29	63
1822/23	92	2	6	2	*	27	*	*	*	*	27	67
1823/24	94	*	*	*	*	27	*	*	*	*	*	*

3. Statistische Übersicht über das jüdische Schulwesen im Königreich Hannover.

(Zusammengestellt nach den Akten des Königl. Staatsarchivs in Hannover.)

A. Landdrosteibezirk Hannover (1861).

Synagogengemeinde	Charakter der Schule	Haft der Lehrungs- fähigen Ge- meinde	Dotierung der Lehrerstellen
Verzen	Religionsschule	17	70 fl Gehalt u. 70 fl f. Wohn. u. Kost.
Varstinghausen	bezgl.	11	70 fl Gehalt, freie Wohnung und Kost.
Bruchhausen	bezgl.	11	50 fl Gehalt.
Bassum	Elementarschule	7	100 fl und freie Wohnung.
Büden	Religionsschule	6	40 fl und freie Kost.
Bahrenberg	bezgl.	15	100 fl , freie Wohnung u. 80 fl für Kost.
Koppenbrügge	Elementarschule	17	90 fl , freie Wohnung und Kost.
Diepenau	Religionsschule	18	50 fl , freie Wohnung und Kost.
Diepholz	Elementarschule	18	100 fl , freie Wohnung und Kost.
Edsagen	bezgl.	17	80 fl , freie Wohn. u. 78 fl f. Kost, Licht.
Gehrden	bezgl.	26	160 fl , freie Wohn. u. 55 fl Kostvergüt.
Herrenhausen	vak.	11	vak.
Hameln	Religionsschule	29	160 fl .
Hoya	bezgl.	20	200 fl und freie Wohnung.
Harpstedt	bezgl.	6	60 fl , freie Wohnung und Kost.
Lauenau	vak.	8	vak.
Linden	Elementarschule	22	225 fl .
Nemförde	bezgl.	16	125 fl , freie Wohnung und Kost.
Niebenau	bezgl.	20	150 fl , freie Wohnung und 5 fl für Licht.
Münder	bezgl.	18	130 fl , freie Wohnung und Licht.
Gr. Munzel	vak.	12	vak.
Neustadt a. Rbg.	Elementarschule	23	190 fl und freie Wohnung.
Nienburg	Religionsschule	32	200 fl .
Großndorf	Elementarschule	12	150 fl .
Pattensen	Religionsschule	15	144 fl .
Polle	vak.	12	vak.
Rehburg	Elementarschule	12	95 fl , für Beföstigung 80 fl , für Licht 2 fl und freie Wohnung.
Salz- hemmendorf	Elementarschule	17	140 fl , für Feuerung 10 fl , für Licht 2 fl und freie Wohnung.
Springe	bezgl.	11	170 fl .
Sulingen	Religionsschule	20	155 fl .
Sylte	bezgl.	12	60 fl , freie Wohnung und Kost.
Stolzenau	Elementarschule	27	80 fl , freie Wohnung und Kost.
Twistringen	Religionsschule	10	65 fl , freie Wohnung und Kost.
Wagenfeld	Elementarschule	8	100 fl , freie Wohnung und Kost.
Wunstorf	Elementarschule	20	175 fl , freie Wohnung.

B. In der Landdrostei Lüneburg gab es nach dem amtlichen Berichte von 1851 vollständig eingerichtete jüdische Volksschulen in

1. Bleckede: der Lehrer ist Schächter und Vorsänger und bezieht ein Jahresgehalt von 182 fl , welches von 9 solventen Gemeindegliedern nach drei verschiedenen Vermögensklassen aufgebracht werden.
2. Burgdorf: 150 fl Gehalt, wozu 14 Mitglieder beitragen.
3. Gelle: Der Lehrer wird hauptsächlich von dem Gansschen Fideikomisse besoldet und erhält neben dem Schulgelde von 5 fl für jedes schulpflichtige Kind zur Licht und Heizung jährlich 15—20 fl , die von 28 Mitgliedern der Gemeinde gezahlt werden.
4. Dannenberg. 5. Harburg. 6. Walsrode. 7. Winsen.

C. In der Landdrostei Hildesheim bestanden 1851 vollständig eingerichtete jüdische Schulen in folgenden Gemeinden.

1. Gr. Frehden. 2. Gr. Rhüden. 3. Mehle. 4. Peine.
5. Volzum. 6. Gleidingen. 7. Sievershausen. 8. Madensen.
9. Rütthorst. 10. Mollenfeld. 11. Dankelhausen. 12. Bodensfeld.
13. Förste. 14. Hildesheim. 15. Moringen. 16. Osterode.
17. Einbeck. 18. Sarstedt. 19. Gronau. 20. Aulehfen.
21. Bremke u. Nellihausen. 22. Imbshausen. 23. Werna.

D. In Ostfriesland: Vollständig eingerichtete Schulen im Jahre 1851:

1. Aurich (mit 3 Lehrern, von denen der Oberlehrer zugleich Rabbiner ist).
2. Emden (mit 2 Lehrern: eine Bürger- und eine Armenschule).
3. Leer. 4. Norden. 5. Esens. 6. Neustadt-Göhdens.
7. Wittmund. 8. Weener. 9. Bunde.

E. Landdrostei Osnabrück:

1. Meppen. 2. Sögel.

4. Die Synagogen im Königreich Hannover.

(Zusammengestellt nach den amtlichen Berichten aus dem Jahre 1843.)

A. Landdrosteibezirk Hannover:

1. Arzen. 2. Barfinghausen. 3. Bruchhausen. 4. Bahrenburg.
5. Bassum. 6. Bücken. 7. Brinkum. 8. Koppenbrügge.
9. Diepenau. 10. Diepholz. 11. Eldagsen. 12. Gehren.
13. Hannover. 14. Herrenhausen. 15. Hameln. 16. Hoya.

17. Harpstedt. 18. Hemmendorf. 19. Linden. 20. Lemförde.
21. Liebenau. 22. Münden. 23. Munzel. 24. Neustadt.
25. Nienburg. 26. Ohfen. 27. Pattenfen. 28. Polle.
29. Rehburg. 30. Rössing. 31. Springe. 32. Sulingen.
33. Syke. 34. Stolzenau. 35. Wagenfeld. 36. Wunstorf.
37. Twistringen.

B. Landdrofstei Stade:

1. Horneburg. 2. Stade. 3. Bremervörde. 4. Dorum.
5. Neuhaus. 6. Otterndorf. 7. Adhim. 8. Beberkesa.
9. Grohn. 10. Hagen. 11. Lehe. 12. Lesum. 13. Otters-
berg. 14. Rotenburg. 15. Scharmbeck. 16. Stotel.
17. Uthlede. 18. Verden. 19. Zeven.

C. Landdrofstei Aurich:

1. Emden. 2. Aurich. 3. Norden. 4. Leer. 5. Esens.
6. Wittmund. 7. Dornum. 8. Jemgum. 9. Weener.
10. Bunde. 11. Neustadtgöhdens.

D. Landdrofstei Lüneburg:

1. Ahlden. 2. Bleckede. 3. Burgdorf. 4. Bergen. 5. Celle.
6. Dannenberg. 7. Gifhorn. 8. Hantensbüttel. 9. Harburg.
10. Hitzacker. 11. Lüneburg. 12. Lüchow. 13. Rethem.
14. Schnackenburg. 15. Uelzen. 16. Walsrode. 17. Winfen.

E. Landdrofstei Osnabrück:

1. Osnabrück. 2. Buer. 3. Badbergen. 4. Freren.
5. Haren. 6. Meppen. 7. Sögel. 8. Uchendorf. 9. Bent-
heim. 10. Schüttorf. 11. Gildehaus. 12. Neuenhaus.
13. Velbhausen. 14. Nordhorn. 15. Uelsen.

F. Landdrofstei Hildesheim:

1. Aalehsen. 2. Barterode. 3. Bodensfelde. 4. Bremke.
5. Bovenden. 6. Dankelshausen. 7. Dransfeld. 8. Duder-
stadt. 9. Echte. 10. Einbeck. 11. Förste. 12. Gelliehausen.
13. Göttingen. 14. Gmbshausen. 15. Lauenförde. 16. Lütt-
horst. 17. Mollensfelde. 18. Moringen. 19. Münden.
20. Nörten. 21. Osterode. 22. Sudheim. 23. Sülzhayn.
24. Werra. 25. Hildesheim. 26. Moritzberg. 27. Weisberg-
holzen. 28. Peine. 29. Goslar. 30. Salzgitter. 31. Gronau.
32. Mehle. 33. Nordstemmen. 34. Madensen. 35. Sievers-
hausen. 36. Alfeld. 37. Gr. Freden. 38. Gr. Rhüden.
39. Bolzum. 40. Sarstedt. 41. Gleidingen.
-

III. Aus der französisch-westfälischen Zeit.¹⁾

Am 11. Dezember 1810 ernannte das Ministerium d. S., auf Antrag des Israelitischen Konsistoriums zu Cassel, für die drei neuen Departements zu Syndiken:

- a) für den Distrikt Hannover: Lazarus Moses Levy, Michel Berend und Jacob Lessmann Sohn;
- b) für den Distrikt Celle: Sußmann Gans und
- c) für den Distrikt Nienburg: Isaac Kron.

Am 27. März 1811 erfolgte durch den Friedensrichter Meißner die Beeidigung und Verpflichtung der Syndici des Distrikts Hannover. Das hierüber aufgenommene Protokoll bemerkt:

„Sämliche Komparenten erklärten, daß sie bereit wären, den geforderten Eid nach Anleitung des Konsistorial-Ausschreibens vom 15. III. 1809 zu leisten; müssen jedoch dabey ausdrücklich bevorworten, wie sie bey der ihnen bekannten Anhänglichkeit der hiesigen Israeliten an die hergebrachten Gebete und Ceremonien sich durch diesen Eid nicht verbindlich machen könnten, Abänderungen, die in dieser Hinsicht etwa höheren Orts beliebt werden möchten oder bereits beliebt wären, zur Ausführung zu bringen.“

Obwohl durch das Dekret vom 27. Januar 1808 allen Juden im Königreiche Westfalen dieselben Rechte wie den andern Bürgern eingeräumt wurden, so mußten seltsamer Weise die Juden in Hannover das ihnen von der alten Landesregierung auferlegte Schuttgeld weiter zahlen. Gegen eine derartige unter den gegenwärtigen Verhältnissen unberechtigte Steuer richteten die Syndiken an den Königl. Präfectur-Rat folgendes Schreiben:

An den Königl. Präfectur-Rath
hierselbst.

Ganz gehorsamste Vorstellung und Bitte von
Seiten der Ältesten und Vorsteher der Israelitischen Gemeinde hierselbst,
die Aufhebung des Schuttgeldes derselben betr.

Es ist dem Königl. Präfectur-Rath bekannt, daß Sr. Königl. Maj. geruhet haben durch das Decret vom 27. Januar 1808 allen im Königreich Westphalen wohnenden Israeliten gleiche Rechte und

¹⁾ Nach den Akten des hiesigen Königl. Staatsarchivs (Hannover 51 XIII).

Freiheiten mit den übrigen Untertanen beizulegen, und zugleich als nothwendige Folge davon, alle diejenigen Auflagen und Abgaben, ohne einige Ausnahme aufzuheben, welche bisher allein von den Juden als solchen sind entrichtet worden. Wenn wir demnach in Gemäßheit dieser Verordnung vollkommenes Bürgerrecht genießen sollen und auf der einen Seite zur Erfüllung aller den übrigen Staatsbürgern obliegenden Pflichten verbunden sind, so dürfen wir dagegen auf der andern Seite auch auf die daraus unmittelbar hervorgehenden Vorteile gerechten Anspruch machen und namentlich auf eine Befreiung von allen Abgaben, welche nur eine Folge unseres vorigen nicht mehr existierenden Zustandes waren. Um so unerwarteter und kränkender ist es für uns gewesen, daß die hiesige Kaiserlich-französische Domänen Direction sämtlichen Mitgliedern unserer Gemeinde das sogenannte Schutzgeld, welches wir bekanntlich sonst in Gemäßheit der von der vorigen Regierung uns ertheilten Schutzbriefe erlegen mußten abgefordert und auch auf unsere dagegen gemachten Vorstellungen so wenig Rücksicht genommen hat, daß wir vielmehr mit Exekution bedroht sind und der Einlegung derselben mit jedem Tage entgegen sehen müssen. Da uns nun auf eingezogene Erkundigung von Cassel aus die Nachricht zugekommen ist, daß wir diese Sache zuvörderst bei dem Königl. Präfectur-Rath hier selbst zur Entscheidung bringen müßten, ehe sie sich zu einer weiteren Entscheidung des Hohen Staatsrat qualificiere, so verfehlen wir nicht, diesen Weg zu betreten und dürfen bei der vollkommenen Gerechtigkeit unserer Beschwerde einer günstigen Entscheidung des Königl. Präfecturraths mit Vertrauen entgegen sehen. Die Sache spricht zu klar, als daß es noch einer weiteren Exposition derselben bedürfte. Sind wir Staatsbürger, wie die übrigen Untertanen, warum sollen wir denn eine Abgabe bezahlen, welche jene nicht entrichten, und welche nur bloß für die eine jedem Israeliten sonst nothwendige Vergünstigung der Regierung im Lande zu wohnen und Handel zu treiben, erlegt wurde? Ja es würde, wenn wir dieses Schutzgeld ferner bezahlen sollten, unser Zustand offenbar nicht gebessert, sondern verschlimmert seyn, zumal da wir ehemals selbst nach dem Schutzbriefe das Recht hatten, den Schutz zu kündigen und uns dadurch von Entrichtung des Schutzgeldes zu befreien. Durch die von Seiten Sr. Königl. Majestät geschehene allgemeine Ertheilung des Bürgerrechts aber ist von selbst eine Kündigung aller unserer Schutzbriefe erfolgt; wir bedürfen ihrer nicht mehr, um im Lande zu wohnen

und es kann mithin auch von uns nichts weiter darans gefordert werden. Dem zufolge ergethet an den Königl. Präsektur-Rath unsere ganz gehorsamste Bitte:

uns durch eine abzugebende Resolution von Entrichtung des Schußgeldes für die Zukunft gänzlich frei zu sprechen, womit wir, da wir täglich der Exekution entgegen sehen müssen, die Bitte verbinden,

solche Exekution auf allen Fall auf zwei Monate zu suspendieren, damit wir inmittelst, falls ersterer Bitte allhier nicht zu deferiren stände, von dem Königl. Staatsrath in Kassel eine definitive Entscheidung einholen können.

Hannover, den 21. Oktober 1811.

Das Syndikat der Israeliten im Distrikt Hannover.

Michel Berend.

J. L. Cohen.

Die hierauf erfolgte Antwort des Präsektur-Raths lautete:

Decret für die Syndiken der hiesigen israel. Gemeinde . . .

Auf die von den Syndicis der israel. Gemeinde wegen Aufhebung des auferlegten Schußgeldes übergebene Vorstellung hat der Präsektur-Rath des Allerdepartements folgendes Erkenntnis ertheilt: in Erwägung, daß zwar nach der Verfassungsurkunde des Königreichs alle Unterthanen in Absicht ihrer Rechte einander gleichgestellt und alle aus einem vorhin Statt gehabten dienstlichen Verhältniß herrührenden Lasten aufgehoben worden, daß ferner noch insbesondere vermöge des Königl. Decrets vom 27. Januar 1808 die Unterthanen, welche der mosaischen Religion zugethan sind, eben dieselben Rechte und Freiheiten genießen sollen als die übrigen Unterthanen des Königreichs und daß demzufolge auch alle Auflagen und Abgaben, welche von den israelischen Unterthanen als solchen zu entrichten waren und wohin das Schußgeld zu rechnen ist, gänzlich aufgehoben sind, mithin den Supplicanten diese gesetzlichen Bestimmungen in Rücksicht des ihnen abgeforderten Schußgeldes zu statten kommen müßten; in Erwägung jedoch, daß die von den Unterthanen mosaischen Glaubens in den vormaligen jezt mit dem Königreiche Westphalen vereinigten Hannoverschen Provinzen bisher entrichteten Schußgelder mit zu den Dominialeinkünften gehören, welche in dem zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Sr. Majestät dem König

von Westphalen über die gedachten Provinzen geschlossenen Abtretungsverträge von dem Ersteren vorbehalten und vom Letzteren in Absicht der ohnmangelhaften Leistung garantiert, die jüdischen Schutzgelder auch vor Abtretung der gedachten Provinzen an S. Majestät den König von Westphalen zu Kaiserl. Französischen Dotationen bestimmt und überwiesen sind, mithin jene gesetzlichen Vorschriften in Rücksicht dieses individuellen Verhältnisses ihre Kraft nicht äußern, folglich die reklamirenden israelitischen Unterthanen solange dieses Verhältniß nicht aufgehoben oder eine Retrocession der erwähnten Dominalgelände nicht geschehen ist, von Bezahlung des Schutzgeldes nicht befreien können, erkennt der Präfectur-Rath:

daß die Mitglieder der hiesigen israel. Gemeinde, solange jenes Verhältniß besteht und eine Retrocession dieser zu den reservirten Französischen Kaiserl. Domainen gehörigen Einkünfte nicht erfolgt ist, schuldig sind, das geforderte Schutzgeld ohnmangelhaft zu bezahlen und die hiesige Französisch-Kaiserliche Domainendirection wegen ihrer desfalls gemachten Ansprüche zu befriedigen.

Der Präfectur-Rath des Aller-Departements.

Ramberg. Witte. Mannsfeldt.

Hannover, den 28. Oktober 1811.

Alzu glücklich fühlte sich die Judenthüm Hannovers nicht unter dem Regime des israelitischen Konsistoriums in Kassel. Mannigfache Umstände gaben hierzu berechtigte Veranlassung. Schon oben ist bei der Vereidigung der Synhici auf die differierende religiöse Richtung hingewiesen worden. Hinzukam noch die Mißstimmung, welche durch die hohen Steuern, die von dem Konsistorium den Gemeinden auferlegt wurden, hervorgerufen wurde. Es ist bezeichnend, daß der größte Teil der im hiesigen Staatsarchiv aus dieser Zeit stammenden Judenakten Steuerreklamationen sind¹⁾. Dieser Unwille kommt in einem Schreiben zum Ausdruck, welches das Synhikat in Hannover bei der neuen Steuerausgabe für das Jahr 1813 an den Präfecten in Hannover richtete (28. VI. 1813). Es heißt dort u. a.:

¹⁾ Vgl. M. Zuckermann, Übersicht über den jüdisch-geschichtlichen Inhalt des Königl. Staatsarchivs zu Hannover. (Sonder-Abdruck aus „Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden II, Heft 2, Leipzig 1910.) S. 21 u. f.

„Allgemein bekannt ist, welche edle Zwecke Sr. Majestät unser allernädigster König und Seine weise Regierung bei Errichtung des Konsistoriums sich vorsetzten; es waren nämlich die, den Unterricht der israelitischen Jugend zu verbessern, die moralische Kultur derselben zu heben und sie dadurch zu guten und nützlichen Staatsbürgern zu machen, keineswegs konnte aber bei den bekannten, gnädigen Gefinnungen des Königs gegen alle seine Unterthanen die Absicht sein, die israelitischen Bürger durch besondere Lasten zu drücken. Ob das Konsistorium diese Zwecke erfüllt habe, wird sich aus folgender Übersicht desjenigen, was dasselbe an Kultus- und Familiensteuer von den Israeliten im Districte Hannover erheben und dagegen für sie wieder verwendet hat, ergeben. Nach der Abrechnung von 1811 erhielt das Konsistorium ungefähr 5484 fr., aus der Abrechnung von 1812 wird dasselbe erhalten 4500 fr., Summe der Einnahme beider Jahre 9984 frcs.; dagegen ist dem Rabbiner Herrn Adler hieselbst der 2 jährige Gehalt ad 800 frcs. im ganzen mit 1600 francs und für Sporteln 150 frcs. gezahlt, dem Secretär des Syndicats aber für 2 Jahre 100 rthl., so daß der reine Überschuß wenigstens auf 7000 frcs. geschätzt werden kann. Was hat dagegen das Konsistorium für uns gethan? Nichts!

Obgleich von dem hiesigen Syndicate das Konsistorium daran erinnert wurde, wenigstens auf dem platten Lande im Districte Hannover für den Religions Unterricht der israelitischen Jugend Lehrer anzustellen, so nahm dasselbe dennoch nicht die geringste Rücksicht darauf . . . "

Von Interesse dürfte der Haushaltsplan sein, welchen das Hannoverische Syndicat dem Konsistorium für das Jahr 1811—1812 vorlegte. In den Einnahmen befinden sich folgende Positionen:

1. Hausvater- und Vermögenssteuer	1500 Rthlr.	—	ggr.
2. Miete für die Synagogenstühle	153	" 6	"
3. Armengeld	198	" —	"
4. Aus der Armenbüchse	33	" —	"
5. Miete für das Gemeindehaus	28	" —	"

Ausgaben:

1. Für Lichter in der Synagoge	94 Rthlr.	—	ggr.
2. Durchreisende Arme	316	" —	"
3. Hiesige Arme	112	" —	"
4. Arme hiesiger Gegend	15	" —	"

5. Vorsänger und Schaldiener	376	Rthlr.	—	ggr.
6. Vorsänger am Neujahrstag	18	"	24	"
7. Vorsänger-Adjunkt	28	"	—	"
8. Wittwen Gehalt an Frau Rabbiner	74	"	24	"
9. Pension für den Scharren-Aufseher	16	"	—	"
10. Gehalt für den Schächter	60	"	—	"
11. Schabbos-Aufwärterin	4	"	18	"
12. Einquartierungs-Schoßgelder	170	"	16	"
13. Grundsteuer	5	"	—	"
14. Polizeidiener	6	"	—	"
15. Gemeinde-Schulmeister	80	"	—	"
16. Kleine Ausgaben	30	"	—	"
17. Fuhren für arme Kranke	21	"	—	"
18. Königl. Konsistorium	450	"	—	"
19. Bürokosten	20	"	—	"

IV. Ein Gutachten des Landrabbinat-Verweßers Markus Adler zu Hannover über die frühe Beerdigung der jüdischen Leichen¹⁾.

Am 11. April 1820 wendet sich die Provinzial-Regierung in Hannover an das Königl. Kabinett-Ministerium mit einer Eingabe betr. die frühe Beerdigung der jüdischen Leichen und ersucht dasselbe folgende Bestimmungen hierüber zu treffen.

1. Es soll keine Judenleiche früher zur Erde bestattet werden, als nach Verlauf von 24 Stunden, von der Stunde an gerechnet, in welcher sich der Todesfall ereignet hat.
2. Bei plötzlichen Todesfällen aber sollten 48 Stunden, von gleichem Termine an gerechnet, abgewartet werden, ehe die Leiche bestattet wird.

¹⁾ Nach den Akten des Königl. Staatsarchivs in Hannover. (Hannover 104 II 4, Akten des Ministeriums des Innern. Aa Generalia 8.)

3. Sollte die Leiche vor Ablauf von 48 Stunden beerdigt werden, so ist das Zeugnis eines Arztes und Wundarztes erforderlich, worin bezeugt wird „daß die Leiche geprüft und wirkliche Zeichen des Todes an ihr gefunden worden sind“.
4. Das Zeugnis ist bei der nächsten obrigkeitlichen Person einzureichen.
5. Verantwortlich für die Beobachtung der Vorschriften sind diejenigen, welche die Bestattung der Leiche übernommen haben.
6. Nichtbeobachtung der Vorschrift soll mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.
7. Findet die Beerdigung nach Verlauf von 48 Stunden statt, ist ein ärztliches Zeugnis nicht erforderlich.

Die Eingabe schließt mit den Worten:

„Schließlich sehen wir uns verpflichtet hierbei noch auf einen Umstand ehrerbietigst aufmerksam zu machen. Es ist der: daß es nemlich auf den ersten Anblick auffallend erscheinen könnte, daß man durch gesetzliche Bestimmungen auf solche Weise das Lebendigbegraben bei den Juden zu verhüten sucht, während es noch zur Zeit an einer solchen Bestimmung für die christlichen Einwohner fehlt. Indessen ist dagegen zu bemerken, daß gerade die mißverstandenen religiösen Begriffe der Juden eine solche Gefahr vorzugsweise herbeiführen, während von den Ärzten bei Todesfällen in christlichen Familien vielmehr darüber geklagt wird, daß man oft zum bedeutenden Nachtheil des Gesundheitszustandes der Angehörigen die Beerdigung nur zu lange verschiebt.

Sollte indessen eine allgemeine Verordnung sowohl für die jüdischen als für die christlichen Eingesehnen vorgezogen werden: so scheint es Uns ehrerbietigst nur erwünscht, daß wenigstens in introitu der Verordnung auch der Juden Erwähnung geschehe, damit sowohl diese als auch die Obrigkeiten bei jüdischen Leichenbestattungen sich selbige gleichfalls zur Nachachtung dienen lassen.“

Der damalige Landrabbinatsverweser¹⁾ Markus Adler wurde hierauf von dem Kabinett-Ministerium aufgefordert sich vom religions=

¹⁾ Vgl. M. Zuckermann, Zur Verwaltungsgeschichte des Hannoverschen Landrabbinats. Im Jahresbericht über die Religionschulen der Synagogen-Gemeinde Hannover (Hannover 1910) S. 5.

gesetzlichen Standpunkte aus über die frühe Beerdigung der jüdischen Leichen gutachtlich zu äußern. Das von demselben erstattete Gutachten lautet:

An Königlich Großbritannisch Hannoversches
Gerichtschulzen-Amt in Hannover.

Folge leistender gehorsamster Bericht von dem hiesigen Rabbiner Marcus Adler in Betreff des frühen Beerdigens der jüdischen Leichen.

Eure Wohlgeborenen haben durch die in Auftrag Königlicher Provinzial-Regierung erlassenen Anweisung vom 23. Februar dieses Jahres mir aufgegeben

1. darüber Aufklärung zu geben: ob das schnelle Beerdigen der jüdischen Leichen in der Vorschrift des mosaischen Rechts und sonstigen Religionsbegriffen der Juden oder nur in einem Aberglauben seinen Grund habe?
2. zweckmäßige Vorschläge zu einer oberlandespolizeylichen Verfügung zu thun, wodurch den bey einer jüdischen Sitte eintretenden gegründeten Besorgnissen am füglichsten und sichersten begegnet werden könne.

Zur gehorsamsten Befolgung dieser Auflagen bemerke ich zuvörderst.

ad 1. Daß bey Beobachtung der mosaischen Gesetze von den Israeliten die Auslegung und Erklärung der Talmudisten, ohne welche viele jener Gesetze für sie dunkel und unverständlich geblieben seyn würden, zum Grunde gelegt werden.

Im Talmud und zwar Tract. Sanhedrin S. 46 heißt es nun Rabi Johanan sagt:

wer seine Leiche über Nacht liegen läßt, ohne sie zu beerdigen, übertritt ein mosaisches Geboth.

Auch unser Haupt-Gesetzbuch Schulchan-Aruch Abschn. 357 und der große Arzt Maimonides in der Abhandlung wegen der Trauer Abschn. 4 § 8 rechnet die spätere als oben bemerkte Beerdigung der jüdischen Leichen zu den ausdrücklichsten Verbothen im mosaischen Rechte.

Demnach also würde die spätere Beerdigung der jüdischen Todten allerdings eine Verletzung eines positiven

Gefezes nicht nur seyn, sondern auch deren mehrere nach sich ziehen und so die Stützen unserer Religion zum Wanken gebracht werden.

Da inzwischen jene Gefez-Stellen immer nur auf „wirklich Todte“ gedeutet werden können, so hat man sich, um das Begraben Scheintoter zu verhüten 1. die Lehre des Maimonides in seinem Gefezbuche Jad chasaka:

„einer der in den letzten Lebenszügen liegt, wird als ein noch lebender Mensch angesehen, er darf, — gleich einem dem Erlöschen nahen Lichte, welches, wenn man es berührt, vollends erlischt — nicht bewegt noch berührt werden; derjenige, der ihm, während die Seele von ihm scheidet, die Augen zudrückt, wird angesehen, als habe er seinen Tod beschleunigt, denn man muß einige Stunden warten, weil er vielleicht nur ohnmächtig liegen könnte“

zur Befolgung und zwar mit ziemlich bestimmtem Erfolg hinsichtlich der Wahrnehmung des wirklich erfolgten Todes, dienen lassen.

2. in Beziehung auf die von den Talmudisten (Traktat Joma S. 88) und auch von dem mehrbezogenen Maimonides geäußerte Meinung, daß, wenn kein Atemzug durch die Nase mehr wahrzunehmen ist, jeder Zweifel gegen den eingetretenen Tod eines Menschen beseitigt sey.

Weiter wird von Adler ausgeführt, daß „aus dem Trachath Aboda Sara zu ersehen der Ausdruck „über Nacht“ von 24 Stunden zu verstehen ist, in neueren Zeiten die vormalige Gewohnheit die Todten schon nach 2—3 Stunden nach erfolgtem Absterben zu beerdigen aufgegeben und deren Begrabung erst nach Verlauf von 24 Stunden, ja bey plötzlich und nicht nach vorhergegangener Krankheit erfolgtem Tode erst nach Verlauf von 48 Stunden und zwar endlich nur dann erst vorgenommen, wenn das Urtheil eines geschickten Arztes nachdem er die Untersuchung nach allen Regeln der Kunst angestellt hatte, auf den wirklich eingetretenen Tod resultierte“ das Gutachten schließt:

„ . . . hinsichtlich der von mir erwarteten Vorschläge muß ich mich auf die unterthänigste Anheimgabe beschränken es nicht nur bei der bemerkten Verfahrensart eine Vorsicht bey der

Beerdigung jüdischer Leichen hieselbst bewenden zu lassen, sondern auch dieselbe, weil man sie in hiesigen Landen vielleicht nicht allenthalben, auf gleiche Weise beobachtet zu einer allgemein zu befolgenden Norm zu machen.

Hannover, den 13. März 1820.

Marcus Adler
Rabbiner.

V. Die Annahme bleibender Familiennamen bei den Juden im Königreich Hannover¹⁾.

Am 29. Juni 1815 wendet sich der Schutzjude Lazarus Salomon zu Bederkesa an das Kabinett-Ministerium, ihm die Erlaubnis zu erteilen, den während der franz. Okkupation angenommenen Familiennamen Frand auch weiter führen zu dürfen. Am 4. August 1815 bescheidet das Kabinett-Ministerium der Königl. Regierungs-Kommission zu Stade, daß dem Schutzjuden Lazarus Salomon „unbedenklich die Erlaubniß erteilt werden kann, den von ihm während der feindlichen Occupation des Landes angenommenen und schon seit drei Jahren geführten Familien Namen Frand auch weiter führen zu dürfen“. Der Erlaß fügt ferner hinzu „Wir autorisiren zugleich die Königl. Regierungs-Commission ähnliche Gesuche jüdischer Familien um Beibehaltung der von ihnen seit einigen Jahren angenommenen Familiennamen ohne vorherige Anfrage zu concediren, indem die Nützlichkeit derselben nicht zu verkennen ist und eine abermalige Abänderung derselben ihnen in Hinsicht auf ihre Handelsverbindungen von Nachtheil sein könnte“. Am 16. October 1827 wendet sich die Landdrostei zu Stade an das Königl. Kabinetts-Ministerium mit dem Gesuche den jüdischen Familien des hannoverschen Landes die Annahme bleibender Familiennamen zur Pflicht zu machen. Darauf holt das Ministerium am 13. November 1827 hierüber das Gutachten der Landdrosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Aurich ein. Die Landdrostei zu Lüneburg sagt in ihrem Bericht vom 17. November

¹⁾ Königl. Staatsarchiv in Hannover. (Hannover 104 II 4 Aa Generalia 3.)

1827 u. A.: „Von der Einrichtung, daß die Juden in hiesigen Landen verpflichtet werden bleibende Familiennamen anzunehmen, versprechen wir Uns im Ganzen keine erhebliche u. wesentliche Vortheile, sobald die übrigen Verhältnisse der Juden nicht überhaupt anders gestaltet werden.“ Die Landdrostei empfiehlt, daß „die Ehe-, Geburts- und Sterbelisten unter Aufsicht der Lokal-Behörde gestellt werden,“ „und die jetzige Einrichtung, daß die Juden immer nur unter einem Königl. Amte stehen, wenn dieses auch nicht zugleich Lokal-Behörde oder doch nicht unmittelbare Lokal-Behörde ist, aufzuheben, weil sonst die Lokal-Behörde zu sehr außer Verbindung mit den Juden-Familien gesetzt ist, um eine genaue Aufsicht über dieselben zu führen.“ „Demnach sind wir des ehrerbietigsten Dafürhaltens, daß zwar die Annahme bleibender Familien-Namen von Seiten der Juden sowohl behuf Führung ordentlicher Geburts-, Ehe- und Sterberegister als auch behuf einer guten Polizei-Aufsicht über die Judenschaft im Allgemeinen ihren guten Nutzen haben werde, daß aber außerdem und hauptsächlich um die richtigen Zwecke zu erreichen und selbst, um sicher zu seyn, daß die angenommenen Familiennamen auch auf die Descendenz gehörig übergehen, die Führung der benannten Register für die Juden den Local-Orbsteiten, worunter die Juden überhaupt, mehr wie bisher, zu stellen sein dürften, zu übertragen sein werde.“

Aus dem Bericht der Landdrostei Osnabrück vom 21. Dezember 1827 ist folgende Stelle erwähnenswert:

„Da es inmittelst im hiesigen Landdrostei-Bezirk überall an einem Land-Rabbiner fehlt und die Juden sich daher bald an diesen bald an jenen inländischen oder ausländischen Land-Rabbiner wenden, selbige auch wohl nicht im Stande sind, einen solchen zu unterhalten, und diesem hinzukommt, daß die weit zerstreute Lage der Juden im hiesigen Landdrostei-Bezirk dem wesentlichen Nutzen eines solchen hinderlich ist, so dürfte es, um mit den Vortheilen der Familien-Namen zugleich eine gehörige Ordnung hinsichtlich der Geburts- und Sterbelisten, woran es gänzlich fehlt, nöthig seyn, dieserhalb für den hiesigen Landdrostei-Bezirk noch besondere Maßregeln zu treffen und erlauben wir uns daher ehrerbietigst anheimzugeben: ob es angemessen sein möchte, den jüdischen Familienvätern neben der Verpflichtung zur Annahme eines bleibenden Familien-Namens zugleich aufzugeben, ihre sämtlichen Familienglieder nach Namen, Alter, Jahr und

Tag der Geburt, bey der Obrigkeit ihres Wohnorts möglichst genau anzugeben, zugleich aber auch die Verfügung zu treffen, daß bey der Obrigkeit ein Register angelegt werde, in welches dieselben künftig die in ihren Familien vorkommenden Geburten, Copulationen und Sterbefälle eintragen zu lassen haben würden."

Die Landdrostei Hildesheim erwidert:

"Auf das hochverehrte Rescript vom 13. v. M. verfehlen wir nicht, ganz gehorsamst zu erwiedern, daß nach unserm unvorgreiflichem Dafürhalten überall kein Bedenken im Wege stehen dürfte, den im hiesigen Lande wohnenden Juden die Annahme bleibender Familien-Namen zur Pflicht zu machen, wobei wir auf den Grund eines über diesen Gegenstand erstatteten Berichts des hiesigen Landrabbiners Aron Wolffsohn gehorsamst bemerkllich machen, daß auch die jüdische Religion keineswegs entgegensteht, sich vielmehr aus der heil. Schrift sowohl als auch aus dem Talmud ergibt, daß die Juden in allen Zeiten bleibende Familien-Namen geführt haben."

Aus dem Berichte der Landdrostei zu Aurich vom 29. Januar 1828 geht hervor, daß in dieser Provinz bereits alle Juden bestimmte Familiennamen hatten.

Die Landdrostei Hannover erstattete folgenden Bericht:

Auf Eurer Königlichen Hoheit und Eurer Excellenzen hochverehrliches Rescript vom 13. v. Mts. in Betreff des Antrages der Königlichen Landdrostei zu Stade, daß den in den hiesigen Landen wohnenden Juden, die Annahme bleibender Familien-Namen zur Pflicht gemacht werden möge, verfehlen wir nicht, Folgendes ehrerbietigst zu berichten.

Es liegt in den Ansichten und in den Verhältnissen der jetzigen Zeit, daß die Juden, welche früher ein durchaus nur tolerirtes Volk waren, in ihrem Zustande und in ihren Rechten sich mehr und mehr den Verhältnissen der christlichen Glaubensgenossen nähern. In den hiesigen Landen sind sie noch zur Zeit nur als Schutzverwandte nicht als eigentliche Staatsbürger anzusehen, und gerade hierin möchte dasjenige Bedenken liegen, die Anordnung zu treffen, daß sie feste Familien-Namen annehmen müssen, denn wenn auch rechtlich dadurch in ihren Schutzverhältnissen nichts geändert wird, so ist diese Veränderung doch ein

Schritt näher dazu, ihnen die Rechte der übrigen Staatsbürger beizulegen.

Wir glauben in dieser Ansicht um so weniger zu irren, als so viel Uns bekannt, der in Paris versammelt gewesene Sanhedrin zuerst die Veranlassung zu der in Frankreich früher bestanden, durch ein Dekret vom 31. März 1808 auch auf das vor- malige Königreich Westphalen ausgedehnten Verfügung ähnlichen Inhalts war.

Diesen Punkt haben wir nicht mit Stillschweigen übergehen mögen, da uns jedoch Eure Königl. Hoheit und Eurer Excellenzen Absichten über die etwaige Feststellung der Verhältnisse der Juden unbekannt sind, auch soviel sich nicht verkennen läßt, daß man unter den jetzigen Umständen die Maßregel, bereits vergleitete Juden aus dem Lande zu schaffen, kaum würde durchführen können, so verstellen wir die Ermäßigung des Antrags in so weit dessen Genehmigung nicht ganz ohne Bedenken ist, zu Eurer Königl. Hoheit und Eurer Excellenzen höherem Ermeßen.

Wir haben für nöthig gehalten, die hiesige Judenschaft über diesen Gegenstand vernehmen zu lassen; die Erklärung, welche ihre Vorsteher darüber völlig beistimmig abgegeben haben, enthält die Anlage des ehverbietigt beigefügten Berichts des Magistrats der Königl. Residenzstadt hier selbst vom 30. v. M.

Um aufzuklären, ob die zur westphälischen Zeit Statt gehabte Annahme von Familien-Namen der Juden eben durch die Namens- veränderung Verwickelungen etwa bey Aufklärung über die In- dentität der Personen gegeben habe, ist das Amt Hannover, namentlich der Hofrath Kaufmann gehört; der anliegende Bericht vom 18. d. Mts. ergiebt, daß wenigstens hier solche Inconvenienzen nicht bekannt geworden sind.

Die Vortheile einer solchen Verfügung würden wohl

- 1) in der von der Königl. Landdrostei zu Stade bereits an- geführten Erleichterung bei der Führung der Geburts- und Sterbe-Listen,
- 2) in der Erleichterung der Aufklärung in Erbschafts-An- gelegenheiten pp. wo es auf Aufklärung von Familien- verhältnissen ankommt, bestehen.

Sonstige Vortheile wissen wir nicht anzugeben. Soll den Juden zur Pflicht gemacht werden, bestimmte Familien-Namen

anzunehmen, so dürften solches als Recht wohl nur in Anspruch nehmen:

- 1) die Schutzjuden für sich und die Ihrigen,
- 2) die wirklich angestellten Rabbiner,
- 3) die wirklich angestellten Gelehrten.

Auswärtige Knechte und herumziehende Juden würden davon auszuschließen, und zur Bedingung zu machen seyn, daß keine bekannte Familien-Namen oder Städte-Namen angenommen werden dürften.

Wir verstellen dieses Alles jedoch lediglich zu höherem Ermessen ehrerbietigst.

Campe.

Neben der Landdrostei wurde auch der Magistrat der Königl. Residenzstadt in Hannover über diese Angelegenheit befragt. Der Bericht desselben lautet:

Im Gemäßheit des geehrten Rescriptes vom 21 d. M. haben wir, mehrere angesehene hiesige Juden, darüber, ob den in den hiesigen Landen wohnenden Juden die Annahme bleibender Familien-Namen zur Pflicht gemacht werden könne, vernommen und verfehlen nicht, daß am 28. d. M. aufgenommene Protokoll in beglaubter Abschrift hierneben zu übersenden. Aus demselben wolle Königl. Landdrostei zu ersehen geneigen, daß die hiesigen Juden die Erlassung der bei dem hohen Königlichen Cabinets-Ministerio in Antrag gebrachten Verfügung ebenfalls für sehr wünschenswerth halten, daß diese Verfügung von großem Nutzen sein und sehr wohlthätige Folgen haben werde, kann gewiß niemand bezweifeln, da bei den mannigfachen durch die verworrenen Namensverhältnisse der Juden entstehenden Irrungen das Bedürfniß fester und bleibender Familien-Namen für diese Volksklasse immer fühlbarer wird.

Sollte der gewiß allgemeine Wunsch erfüllt, und die in Antrag gebrachte Verordnung erlassen werden, so dürfte es vielleicht zweckmäßig seyn, wenn den sämmtlichen Juden durch die Obrigkeiten bei Verlust des Schutzes aufgegeben würde, binnen einer gewissen Frist einen Familien-Namen zu wählen und denselben fortwährend zu führen, so wie es sich denn auch wohl von selbst versteht, daß den Juden die geregelte Führung ordentlicher Geburts-Register zur Pflicht gemacht werden müsse, ohne welche die gehörige

Ausführung der fraglichen Verordnung wohl kaum möglich seyn möchte.

Daß von dem Magistrat aufgenommene Protokoll lautet:

Actum Hannover in Curia am 28. November 1827.

In Gemäßheit der geschehenen Vorladung erschienen heute folgende hieselbst wohnhafte Israeliten:

- 1) Esaias Samson
- 2) Ezechiel Simon
- 3) Alexander Cohen
- 4) Ephraim Meher

welche anzeigten, daß der gleichfalls vorgeladene Hof-Agent Michel Berend Krankheits halber nicht erscheinen könne.

Denselben ward eröffnet, wie es ihnen wohl bekannt sein werde, daß bereits seit längerer Zeit mehrfach der Wunsch geäußert worden, daß sämtliche in den hiesigen Landen wohnende Juden bleibende Familien-Namen annehmen möchten. Gegenwärtig nun sei diese Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen und wolle man deshalb hierüber ihre, der Comparenten, Ansicht vernehmen, welche sie, insofern ihre Meinungen verschieden sein sollten, ein jeder einzeln zu Protocoll zu geben haben würden.

Die Comparenten äußerten sich hierauf einstimmig folgendermaßen:

Daß es möglich sei, bei den Juden bleibende Familien-Namen einzuführen, habe die Erfahrung vieler Länder, besonders der Oesterreichischen Staaten, bereits hinlänglich bewiesen. Auch in den hiesigen Landen hätten die Juden bekanntlich in der westphälischen Zeit sämmtlich feste Familien-Namen annehmen müssen, welche Namen sie größtentheils noch jetzt immer beibehalten hätten, wie denn namentlich sie, die Comparenten, sowie fast alle übrigen angeseheneren Juden hieselbst einen bestimmten Namen für ihre Familien eingeführt hätten. Die mancherlei Irrungen, welche durch die schwankenden Namen der Juden veranlaßt würden, müßten es gewiß sehr wünschenswerth machen, wenn die Verfügung getroffen werde, daß alle Juden in den hiesigen Landen bleibende Familien-Namen annehmen sollten. Eine solche Verfügung, wenn sie von der höchsten Landesbehörde erlassen werde, könne und werde ihrer Überzeugung nach allen Juden willkommen sein und

Verwarnung daß derjenige, welcher einen solchen Familien-Namen, deren Ausführung auch bei den geringeren Juden keine Schwierigkeit finden, da die Vorschriften ihrer Religion damit keineswegs im Widerspruch ständen. Selbst die meisten ihrer Rabbiner hätten bleibende Familien-Namen. Zur Vermeidung aller etwaigen Schwierigkeiten würde es indessen doch vielleicht gut und rathlich sein, wenn bei der Publikation der höchsten Verfügung über die Annahme von Familien-Namen durch den Rabbiner bekannt gemacht werde, daß die Vorschriften der Verfügung der Religion und den Gebräuchen der Juden überall nicht entgegen seien. —

Worauf nach vorgelesenem und genehmigten Protokolle, Comparenten entlassen sind.

Hierauf erläßt am 13. März 1828 das Pol. u. St.-Dep. folgendes Edikt:

An die Landdrostey

- a. hieselbst
- b. zu Hildesheim
- c. „ Lüneburg
- d. „ Stade
- e. „ Osnabrück.

Wir haben erhalten was die K. Landdrostey wegen der den Juden im Königreiche zur Pflicht zu machenden Annahme bleibender Familien-Namen, einberichtet hat. Da nun der mehrfache Nutzen nicht zu verkennen ist, der aus einer solchen Anordnung sowohl für die Juden selbst als auch für die christlichen Einwohner entspringen muß und wir daher beschlossen haben, daß von jetzt an jeder Israelit dem der dauernde Aufenthalt im Königreiche entweder schon gestattet ist, oder künftig noch gestattet werden wird, für sich, seine Ehefrau und seine Kinder und übrige Nachkommenchaft einen unveränderlichen Familien-Namen anzunehmen, verbunden seyn soll: so beauftragen Wir die K. Landdrostey hierdurch,

jämmtlichen israelitischen Familienhäuptern oder einzelnen Individuen des hiesigen (dortigen) Landdrostey-Bezirks,

denen der bleibende Aufenthalt durch Schutzerteilung, Handelskommissionen oder sonstige Polizeyverfügung zugestanden worden ist oder künftig zugestanden werden wird die Annahme eines unveränderlichen Familien-Namens für sich und die ihrigen binnen einer bestimmten Frist zur Pflicht zu machen und zwar unter der

Nicht annimmt oder wieder davon abgeht so angesehen werden soll, als habe er dadurch auf das Recht des bleibenden Aufenthalts im Königreiche verzichtet.

Die von den Juden zu wählenden Namen werden von ihnen bei den betreffenden Obrigkeiten einzureichen und von diesen zur Genehmigung an die Königl. Landdrostrey einzusenden seyn. Diese Genehmigung wird am füglichsten durch die, auf den approbirten Namen zu richtende Erneuerung des Schutzbriefes geschehen können, wobei indessen die Königl. Landdrostrey darauf achten wird, daß nicht gerade solche Namen gewählt werden, in deren mehr oder minder ausschließlichem Besitze sich bereits bekannte christliche Familien befinden; wiewohl dagegen nichts zu erinnern seyn wird, wenn ein Jude den bisher schon geführten Namen als bleibenden Familien-Namen annehmen will.

Pol. u. St. Dep.

Die Angelegenheit schien jedoch von solcher Bedeutung, daß am 29. Juli 1828 ein Königl. Reskript folgenden Inhalts erfolgte:

„Wir halten dafür, daß die Anordnung der Familien-Namen für die Juden paßlicher durch ein mit Unserer vorgängigen Autorisation verfaßtes allgemeines Gesetz, als durch provinzielle Verfügungen gemacht seyn würde. Es ist dieses in die Verhältnisse der Juden im Königreiche im Allgemeinen eingreifend und da es die Ideen über deren sonstige Abänderung von neuem aufregt, eine einflußreiche Anordnung.“

VI. Zur Emanzipation der Juden im Königreiche Hannover¹⁾.

Ganz unterthänigste Vorstellung und Bitte von Seiten des Bürger-Vorsteher-Collegii der Stadt Hildesheim, Namens der dasigen Bürgerschaft; die Regulirung der Rechtsverhältnisse der Juden betreffend²⁾.

¹⁾ Vgl. M. Zuckermann: Die Vorarbeiten der Hannoverschen Regierung zur Emanzipation der Juden im Königreich Hannover. Hannover 1909.

²⁾ Königl. Staatsarchiv Hannover: Hannover 104 A II 4.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Vice-König und Herr!
Hoch- und Hochwohlgeborene Herren!

Der von Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover vorgelegte Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Juden und die darüber in beiden Kammern stattgehabte Discussion hat die allgemeine Aufmerksamkeit insbesondere aber die des Gewerbetreibenden Publicums so sehr auf sich gezogen und es wird dadurch namentlich das Interesse der Gewerbetreibenden Classe in der Stadt Hildesheim so sehr berührt, daß wir hoffen dürfen bei Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen nicht nur gnädige Nachsicht, sondern auch huldreiches Gehör zu finden, wenn wir als Vertreter der Bürgerschaft der hiesigen Stadt es wagen mit der nachstehenden Vorstellung . . . uns zu nahen.

In der Stadt Hildesheim wohnen jetzt 98 Juden-Familien, wovon nur 16 der wohlhabenden, die übrigen aber der ärmeren Classe der Einwohner angehören, und schon aus diesem gegen andere Städte des Königreichs sich ergebenden Mißverhältnisse der großen Anzahl vorzugsweise armer Juden stellt sich das große Interesse dar, welches die Gewerbetreibenden Bürger Hildesheims an der Sache nehmen müssen.

Wir sowohl wie unsere Mitbürger wünschen alle, daß das Loos der Juden verbessert werde und die ihnen durch die deutsche Bundes-Acte sowohl, wie durch unser Staatsgrundgesetz ertheilte Zusicherung in Erfüllung gehen möge, wir wünschen daher gern, daß ihnen durch Erlaß des von ihnen bisher bezahlten Schutzgeldes und durch Aufhebung des dadurch bislang begründet gewesenen und mit dem jetzigen Zeitgeiste unverträglichen politischen Verhältnisses Erleichterung in pecuniarer und höhere Stellung in moralischer Hinsicht verschafft werden möge; wir wünschen ferner, daß die Juden durch Aufhebung älterer Beschränkungen und durch Ertheilung größerer Rechte nach und nach den Christen mehr gleich gestellt werden mögen. Nur darf dieses nicht auf Kosten und zum Nachtheile einer einzelnen Classe der Staatsbürger geschehen, wenn anders nicht die wohlgemeinte Absicht für den Volksstamm der Juden in die größte Härte für eine andere noch weit zahlreichere Classe — für die Gewerbetreibende — ausarten und zu deren Ruine führen soll.

Sowie die Angelegenheit über die künftigen Rechtsverhältnisse der Juden unserer Meinung nach jetzt liegt, so sollen die Juden

von der Erwerbung des Grundeigenthums, von Staatsämtern, selbst von einigen Gewerben (Apotheker, Bäcker pp.) ausgeschlossen bleiben, sie sollen also, da ihre Aufnahme in die Landgemeinden verweigert wird, und da der Adel und ackerbauende Stand sie in ihre Mitte nicht aufnehmen will, lediglich den Einzelnen nicht erimirten Gewerben und Zünften zugewiesen werden.

Was für ein außerordentlicher Nachtheil für die letztgedachten Gewerbe hiedurch entstehen würde, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Denn, wenn man nicht verkennt, und allgemein ausgesprochen hat, daß die Juden nicht auf derjenigen Stufe der sittlichen Bildung stehen, welche bei andern Staatsbürgern vorausgesetzt wird, wenn sie daher erst hierzu herangebildet werden sollen, warum soll dann gerade die Gewerbetreibende Classe in den Städten dazu das Opfer bringen?

Zu erwarten ist es, daß die Juden in dem ihnen angeborenen und durch die bisherigen Verhältnisse herbeigeführten Handelsgeiste nur auf die ihnen offengelassenen Gewerbe sich werfen und dadurch in den Städten, worauf sie allein beschränkt werden sollen, die Blüthe der Gewerbe der christlichen Einwohner herunterdrücken werden.

Leider aber kann sich namentlich die Stadt Hildesheim einer solchen Blüthe der Gewerbe, wenn sie auch vorher stattgefunden hat, nicht mehr rühmen; sie hat dadurch, daß ihr der frühere Sitz eines Landesfürsten, des damit verbundenen reichen Domcapitels und sonstiger Stifter entzogen worden ist, schon außerordentlich verloren, sie ist zu einer unbedeutenden Landstadt herabgesunken, ohne die Mittel zu haben, als solche sich ernähren zu können, da ihr der Betrieb des Ackerbaues beinahe völlig abgeschnitten ist. Die Concurrenz unter den Professionisten und Gewerbetreibenden in der Stadt ist daher jetzt auf das Höchste gestiegen, sie ist gestiegen zu einer solchen Höhe, daß schon manche der Gewerbetreibenden Classe ihre Geschäfte haben aufgeben müssen und zu Tagelöhnern herabgesunken sind.

Was sollte nun daraus werden, wenn nun noch den Juden der Zudrang zu diesen schon an sich überfüllten Gewerben und zwar ausnahmsweise allein gestattet werden sollte? den Juden, deren sittliche und moralische Ausbildung im Allgemeinen selbst in dem Erlasse Ew. Königl. Hoheit und Excellenzen vom

8. Juny 1836 an die allgemeine Ständeversammlung und in dem beigefügten Gesekentwurf nicht verkannt wird?

Wie sich die allgemeine Stimmung besonders im Königreich Sachsen gegen die sofortige Gleichstellung der Juden mit den Christen kund gegeben hat, ergeben die öffentlichen Blätter und wenn gerade in diesem Königreiche, wo die Industrie, Gewerbe und Manufacturen ganz vorzüglich blühen, die gemeinsame Stimme gegen die Gleichstellung der Juden sich offen erklärt hat, wenn die Aufrechterhaltung und Beförderung der Gewerbe der Zweck eines jeden Staates von jeher gewesen ist und sein muß — wie denn auch neuerdings in den Königlich-Preussischen Landen dahin abzwendende mehrfache Verfügungen zur Beschränkung der eingeführten Gewerbefreiheit und zur Regulirung des Gewerbewesens ergangen sind — so ist für uns und besonders für die Stadt Hildesheim nur der größte Nachtheil daraus zu erwarten, daß die Juden zur Betreibung von Gewerben zum einzigen Nachtheile der Einwohner in den Städten, welche hierauf beschränkt sind, zugelassen werden sollen.

Ev. Königl. Hoheit und Excellenzen erlauben wir uns daher ganz unterthänigst zu bitten

„den Gesekentwurf über die Rechtsverhältnisse der Juden in
„der Art, wie solcher in der allgemeinen Ständeversammlung
„debattirt und zur Beschließung vorgetragen ist, namentlich in
„der Art, daß die Juden allein zur Betreibung von Gewerben
„zugelassen werden und also der Gewerbetreibenden Classe aus-
„schließlich zugewiesen werden sollen, nicht zu genehmigen.“

Hildesheim, 13. April 1837.

Die Bürger-Vorsteher der Stadt Hildesheim.

VII. Formular eines Judeneides a. d. 17. Jahrh. nach der Kalenberger Gerichts-Ordnung.

Vorbemerkung.

Die hier folgende Eidesformel ist dem Constitut. Calenberg. entnommen. Sie enthält ein interessantes Stück Kultur- und Rechtsgeschichte. Der beigegebene Kommentar zeigt, daß dessen Verfasser mit den Quellen des jüdischen Rechts im großen und ganzen vertraut war. Der Name des Kommentators ist nicht genannt. Ich vermute jedoch, daß es der an der Universität Helmstedt als Lektor der hebr. Sprache wirkende getaufte Jude Elchanan aus Prag gewesen ist. Er stand dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg nahe und verfaßte auch anläßlich einiger Familienfestlichkeiten für den Hof einige hebräische Gedichte, die handschriftlich im hiesigen Staatsarchiv sich befinden. Er wurde von den Professoren der Theologie an der Heinrich-Julius-Universität zu Helmstedt dem Wohlwollen des Herzogs sehr empfohlen, da er in sehr ärmlichen Verhältnissen lebte.

Formular eines Eides*) für die mit Licent-bahren Waaren handelnde Juden.

I.

Der Eyd soll in der Synagoge oder Juden=Schule a), Bës hakkenéses von den Juden genannt b), und zwar an einem Montage

*) Es kan dieser Eyd füglich zu derjenigen Art mit gerechnet werden, welche die Juden Schevúat bittúí d. i. *juramentum promissionis*, oder *promissorium*, nicht, wie es einige übersehen, *futilitatis*, nennen. Es ist aber Schevúat, oder nach der Deutschen Juden Aussprache, Schevúas bittúí ein solcher Eyd, wodurch jemand entweder bekräftiget, daß er etwas, so in seiner Gewalt stehet, gethan oder nicht gethan habe, oder sich verbindet, dasselbe zu thun oder zu unterlassen. Maimonides in *Hilchot Schevúot*, sive tract. de *jurejurando* c. I. § 1 & 2. Aufser diesem setzen die Rabbinen noch drey andere Arten, nemlich 1) Schevnat edut (Schevúas éidas), *juramentum testimonii*. 2) Schevnat scháv (Schevúas schöv), *juramentum vanum, inane, frustraneum*. 3) Schevnat pikkadon (Schevúas pikkóden), *juramentum depositi*.

a) Diesen Ort erfordert zur Ablegung des Eides eine gedoppelte Ursache. Denn 1) wird in einer Synagoge, wegen vermeinter Heiligkeit des Orts, daß Gewissen eines Juden weit stürker gerührt, und fester gebunden, als in einer Christlichen Gerichts=Stube, oder an einem anderen dergleichen Orte, den die Juden für unheilig halten. 2) Könnte, nach Jüdischen Meinungen, ein Sepher Tora, oder auf Pergamen geschriebenes Gesez= Buch, welches man, wie doch geschehen müßte, an dergleichen Ort brächte, durch einen Zufall, noch vor abgelegten Eyde, leicht paskal (pósel), wie sie zu reden pflegen, d. i. unrein, und zu ferneren öffentlichen Gebrauch untüchtig gemacht werden. Folglich wäre auf ein eheliches Versprechen, so auf dergleichen Sepher geschehen, nicht viel zu bauen.

b) Auf solche Weise sprechen die Deutschen und Polnischen Juden die beyden Hebräischen Wörter בֵּית הַכְּנֶסֶת aus, welche eigentlich ein Versammlungs=Hauß bedeuten, und von uns bët hakkenéset gelesen werden. Bey welcher Gelegenheit nöthig geachtet wird zu erinnern, 1) daß man in diesem Formular hin und wieder, sonderlich in den adjurationibus, in der Warnunge, und in den Eides=Formeln selbst, einige Hebräische und Rabbinische Wörter und Redens=arten um des willen eingemischt, (wiewol doch solches nicht ohne begehufte

oder Donnerstages c) Vormittages, nach geendigten Schachris oder Morgen-Gebet, ehe das Sepher Tora d), aus welchem vorher ein Stück öffentlich verlesen worden, wiederum in den Schrand gesetzt, die beym Gebete gebrauchte Zisis und Tephillin abgenommen worden, und die Gemeine, oder diejenigen, deren Gegenwart man erfordert, aus einander gegangen, abgestattet werden.

II.

Soll der schwerende Jude vor die Stufen des offenstehenden Geseß-Schrandes e) (ören), worinnen die pergamenenen Geseß-Übersetz- und Erklärung geschehen) weil dieselben den Juden geläufiger sind, auch lebhaftere Ideen bey ihnen erregen, und folglich mehreren Eindruck haben, als die Teutschen. 2) Daß man solche Wörter und Redensarten nach der unter Teutschen und Polnischen Juden üblichen, ob wol ganz verderbten, Aussprache ausgedrucket, damit sie den Juden, deren die meisten unserer Aussprache unfundig sind, desto verständlicher seyn mögen.

c) An diesen beyden Tagen, welche die Juden als halbe Feiertage begehren, wird von der auf die Zeit fallenden so genannten Sidre, *Wochen-Lectio* des Geseßes, ein Stück auf dem Almeimer, oder *sagesta* (ist ein erhabener Ort mitten in der Synagoge, mit einem Pulpet versehen) der Gemeine, wie am Sabbath, öffentlich vorgelesen, damit nicht 3. ganzer Tage ohne öffentliche Verlesung des Geseßes verstreichen mögen; als welches ihnen, wie sie glauben, gefährliche Anfälle von Feinden zu wege bringen würde. Ausser dem geben sie auch vor, daß Moses an einem Donnerstage auf den Berg Sinai, um die Geseß-Tafeln das andere mal daseibst zu empfangen, gestiegen, am Montage aber von dannen wieder zurück gekommen sey. Und demnach halten sie es für billig, diese beyden Tage einer feyerlichen Lesung des Geseßes zu widmen. Weil man nun versichert seyn kan, daß das an denselben auf dem Almeimer gebrauchte Sepher Tora ein recht cöscheres, wie sie zu reden pflegen, (ächtes und vollkommen reines) sey; so hat man eben solche Tage vor andern zur Abnehmung des Ehes zu erwählen.

d) Die Jüdische Mundart giebet diesen Worten den Laut Sepher (oder auch wol Seipher) *Tóre*, welcher auch in folgenden beobachtet worden. Daß aber dadurch ein eigentlich so genanntes volumen Legis membranaceum, oder ein auf Pergamen geschriebenes, und auf 2. runde Stölzer aufgerolltes Geseß-Buch. in sich haltend die 5. Bücher Moses; ingleichen durch die in eben diesen 5. erwähnte Zisis gewisse Franzen oder Büschel, so aus 4. doppelt zusammen genommenen, und also 8. wöllenen Faden bestehen, auch oben mit 5. Knoten versehen sind; Und endlich durch Tephillin zwey kleine lederne Capfeln, oder Behältnisse, in welche kleine pergamenene, mit gewissen merkwürdigen Stellen aus dem andern und fünfften Buch Moses sauber beschriebene Zettel eingeschlossen sind, und wovon die eine auf der Stirn, die andere aber auf dem blossen linken Arme, vermittelst langer daran hangenden Riemen befestiget und getragen wird, ist, als eine iattsam bekandte Sache, unnöthig weittläufig zu erinnern.

e) Dieser befindet sich in der mittleren Gegend der nach Osten hinsehenden Wand oder Mauer, und wird von den Juden Oren hakkoudsch, der heilige,

Rollen verwahret werden, treten, so daß er sein Gesicht gegen dasselbe richte, und vor oder neben sich 2. brennende Wachs-Kerzen habe f), die von der Zahl derer seyn können, welche zu beyden Seiten erwehnter Stufen pflegen aufgesteckt zu seyn.

III.

Soll derselbe sein Haupt mit einem Hute bedeckt g), und mit dem Tälles h) umhüllet halten, auch angethan seyn, mit dem Mantel i), oder, wenn er sich der Rabbiner Tracht bedienet, mit demjenigen langen Rocke, womit er sonst in die Synagoge zu gehen pfleget; wie auch, wenn er verheyrathet, mit demjenigen Gürtel,

oder schlecht weg Oren, der Schrand, genant. Daß aber der schwere Jude vor diesen Schrand trete, nachdem derselbe durch den Schämmsch (Schuldiener) geöffnet worden, dienet zur Vermehrung der Ehrfurcht gegen Gott, weil die Juden dafür halten, daß Gott bey und in diesem Verhältnis seines Gesetzes auf eine sonderbare Weise gegenwärtig sey. Daher auch dasselbe mit der Überschrift: Da liphne mi attä oméd, bedende vor wem du stehst, pfleget bezeichnet zu seyn. Und eben diese Überschrift giebet gute Gelegenheit, dem Juden die Göttliche Gegenwart, als welche dadurch angedeutet werden soll, zu Gemüthe zu führen.

f) Die brennenden Wachs-Kerzen sind bey den Juden ein symbolum legis, weil die Schrift selbst das Gesetz mit einem Lichte zu vergleichen pfleget, (siehe z. e. Prov. VI, 23.) und können also den Juden mit antreiben, bey seinem Eyd-Schwure dem Gesetze nachzukommen. Wolte man aber, nach der Vorschrift einiger von den Rabbinen, (z. e. des R. Meir in Haggahot, Maimonidis, Hilchot Schevüot f. 13. col 1.) die Kerzen bey dem Schwuren selbst auslöschen, würde dadurch zu erkennen gegeben werden, daß der Jude, wenn er falsch und betrüglich schweren sollte, sich des Gesetzes unwürdig machen, und aller in demselben verheissenen Wohlthaten berauben würde.

g) Die Bedeckung des Hauptes wird von den Juden selbst, wie bey andern heiligen Handlungen, also auch bey dem Eydschwuren, als nothwendig, erfordert. Sie soll von ihrer Demuth und Ehrerbietigkeit gegen Gott, und daß sie sich für desselben Knechte halten, zeugen.

h) Ist ein vieredichtes, gemeiniglich weißes Tuch, von ohngefähr 2. Ellen, womit sie, indem sie entweder ihr Gebet verrichten, oder im Gesetze lesen, das Haupt bedecken, und gleichsam einhüllen. An den 4. Ecken dieses Tuchs findet man herabhängende Zizis.

i) Wird von den Juden für eine ehrbare, und also eine solche Tracht gehalten, welche sich zu heiligen Handlungen wol schide, und dieselben desto ernsthafter und ansehnlicher zu machen diene. Daher sie auch nicht leicht ohne Mantel in die Synagoge gehen werden. Sie werden dazu auch durch das Exempel Davids angetrieben, als von welchem 1. Chron. XV, 27. gemeldet wird, daß er bey Einholung der Bundes-Lade ein מעיל בוי, einen Leinen, oder Baunwollenen, Mantel getragen.

womit ihn unter den übrigen Geschenkenden (Siflounes) seine Braut am Abend vor dem Hochzeit-Fest beschenkt hat: nicht weniger mit denen arba canphos k), Zisis und Tephillin, deren er sich sonst beim Gebet in der Synagoge bedienet.

IV.

Sollen dem schwerenden zur Seiten gehen Jüdische Manns-Personen, l) welche das drehzehende Jahr bereits zurück gelegt, und gleichfalls mit ihrem Hute, Mantel, Gürtel, Zisis und Tephillin bekleidet und versehen sind, wie auch der Raf (oberste Rabbiner) oder doch der Chalfan (Vorfinger) das Sepher Tora in Armen haltend, neben ihn gestellt werden.

V.

Soll von den anwesenden, und dazu bevollmächtigten, Christen derjenige, welcher vom Rabbinischen, und von den Jüdischen Gebräuchen gute Wissenschaft besizet, auch der unter den Teutischen Juden üblichen Aussprache der Hebräischen Wörter kundig ist, m) den Juden folgender Gestalt anreden und beschweren.

k) Ist wie ein auf beiden Seiten offener Brustlaß, ohne Ermeln, gestalt, und wird von den Juden gemeinlich unter der Weste getragen. Es hat unten an seinen 4. Ecken, (wovon es den Nahmen bekommen, wiewol es auch zum öftern Talles, und zwar zum Unterscheide des vorerwähnten, köten, das kleine Talles genant wird) gleichfalls Zisis, welche, wie die Tephillin, mnemofyna legis sind, und daher bey dem Eidschweren allerdings ihren Nutzen haben, weil sie den Juden des Gesetzes erinnern, als worinnen ausdrücklich verboten ist, einen falschen Eyd zu schweren, oder den gethanen Eyd zu brechen. Weil aber dieselben, wenn sie solche Krafft haben sollen, ganz solcher seyn müssen, hat man sorgfältig darauf acht zu geben, daß der Jude nicht etwa die beym Gebet vorhero gebrauchte mit anderen untauglichen verwechsle.

l) Diese werden deswegen erfordert, damit der actus vor einem minjam, wie sie reden, (gehöriger Anzahl von Personen) oder einer eda (eide, Gemeine) welche, nach ihren Sätzen, wenigstens aus zehn Personen bestehen muß; vorgenommen und verrichtet werde. Was in Gegenwart einer solchen Gemeine versprochen wird, hat bey ihnen eine große Verbindungs-Krafft. Sollten aber zehn Personen nicht können zusammen gebracht werden, sind alsdenn auch drey zureichend. Ein über 13. Jahr gebrachtes Alter ist bey den Zeugen darum nothwendig, weil ein Jude erst nach demselben ein bar mitzve, (Gesekhaltler) wird, und als ein würdliches Mitglied der Gemeine anzusehen ist, dessen Gegenwart actibus solennibus eine Zeugniß-Krafft belegen könne.

m) Die Gegenwart eines solchen Christen ist nothwendig, l) damit die vorkommenden Hebräischen oder Rabbinischen Wörter und Redensarten, deren man, aus pag. 4. angezeigter Ursache, bey diesem actu nicht wol überhoben seyn kan, im Vorlesen nicht, wie von einem andern leicht geschehen könnte, übel

Weil es jezo nöthig, daß ich einiger Fragen wegen maschbía oléicho sey, (dich beschwere) damit du mir den rechten émes (die reine Wahrheit,) und die eigentliche dáas libbecho (Meinung deines Herzens) darauf sagen mögest; so wirst du zuörderst bedenken, daß nach der Lehre deiner Rabbónim du verbunden sehest, wenn dich auch ein Cúsi (Gutheer) n) oder Koten (minderjähriger) beschweret, und du ómein dazu sagest, eben so wol deine rechte dáas (Sinn und Meinung) und alles, was er von dir zu wissen begehret, ihm anzuzeigen, als wenn du selbst eine schevúo thätest (schwörst.) Höre die Worte des Maimouni: Echod hanníschba mippi ázmou veéchod hammúschba mippi achéirim, veóno ómein, afflou hischbíou Cúsi vekóten, veóno ómein, chájjoſ (Es gilt gleich, ob jemand selbst schwere, oder von anderen beschworen werde, und Amen dazu sage. Und wenn ihn auch ein Gutheer, oder minderjähriger beschworen solte, ist er doch dadurch, als durch einen Eyd, gebunden.)

Hilch.
Schevúos,
peirek
beis,
tract. de
jurejur.
c. 11.

Ich beschwere dich also bey dem Edóunoi, dem einzigen wahren Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, dem Gott deiner Väter Afróhom, Jitzchak ve Jánkof (Abraham, Isaak und Jacob,) welchen auch wir Christen verehren und anbeten, und bey dessen heiligen Nahmen wir gleichfalls schweren, daß du mir deine wahre Nahmen o) sagest, womit du dich nennest, oder nennen lassesst, in und ausserhalb dem bés hakkenéles.

und unrichtig ausgesprochen werden; als welche, wie die Erfahrung verschiedentlich geshret, den Juden nur Spott zu treiben Anlaß giebet. 2) Kan durch dieselbe verhindert werden, daß der Jude für diejenigen Hebräischen Wörter zc. so er selbst auszusprechen hat, nicht etwan andere ähnliche, aber doch einen ganz andern Verstand gebende Wörter, zc. zur Verfehrung des Eydés substituire.

n) Gutheer werden von den Juden eigentlich die Samariter, oder diejenigen genant, welche der König von Assyrien in das von ihm eingenommene, und von seinen Einwohnern entblößte Land der zehn Stämme Israels, um dasselbe zu bevölkern, gesandt hat, als deren größste Anzahl aus ehemahligen Einwohnern der Landschaft Cutha soll bestanden seyn. Sie brauchen aber diesen Nahmen auch überhaupt von allen, so sich zu einer andern, als der Jüdischen Religion bekennen, und insbesondere von den Christen.

o) Nach allen Nahmen des Juden muß um des willen gefragt werden, weil wie Wagenfeil in *Denunc. Christ.* bereits angemercket, die Juden oft viele Nahmen haben, und anders unter den Christen, anders unter ihnen genant, zuweilen auch anders in der Schule aufgerufen werden.

Ich beschwere dich bey dem Edóunoi cet. daß du mir sagest, ob du festiglich glaubest, daß du einer Christlichen Obrigkeit, unter deren Schutze du stehest, und für deren Wolsahrt du in dem bés hakkenéles betest, p) unterthan und gehorsam seyn müssest, gleich wie Gott vormahls gewolt und ausdrücklich befohlen, daß deine Väter den Königen zu Babel unterthänig seyn solten, wie du lernest im Jirmijjóhu hannóvi, peirek coph sojin (Jerem. XXVII, 12. 17.) und folglich schuldig seyst einen Eyd, welchen dieselbe in solchen Sachen, welche nicht wider die heilige Toure lauffen, von dir fordert, zu leisten, und unverbrüchlich zu halten?

Ich beschwere dich bey dem Edóunoi cet. daß du mir sagest, ob du dafür haltest, daß, wenn solche Obrigkeit dir auferleget, von denen Waaren, womit du handelst, die Accise oder den Licent, gleich wie auch Christliche Handels-Leute thun müssen, zu entrichten, solches einem der mizvos esse (Gebote,) oder mizvos lou téi' se q) (Verbote) in der heiligen Toure zuwider sey? r)

Da du nun also jehó selber erkant hast, daß die Christliche Obrigkeit einen Licent-Eyd mit Recht von dir fordern könne, und du folglich solchen Eyd keinesweges als einen gezwungenen ansehen kanst, welchen du brechen dürffest, massen ein gezwungener Eyd nur derjenige ist, welcher wider Recht und Billigkeit, wider das Göttliche Geseze und Gewissen dem Menschen auferleget wird; als beschwere ich dich bey dem Edóunoi cet. daß du mir sagest, ob du gedachten Eyd, den du jehó abstatten wirst, für einen gezwungenen halten wollest?

Es geben zwar deine Rabbinen vor, daß es erlaubt sey, die mouchesin (Zoll- und Accis-Bediente) mit allerley falschen Vor-

p) Es pflegt in der Synagoge an der Wand eine Taffel aufgehangen zu seyn, auf welcher mit grossen göldenen Buchstaben das Gebet für den Landesherren, welches zu gewissen Zeiten öffentlich hergesaget wird, geschrieben steht.

q) Einige sprechen, mizvos-esse und mizvos lou sélle.

r) Daß der Jude erkennen, es sey weder dem Göttlichen Geseze, noch menschlichem Rechte und der Billigkeit zuwider, wenn die ihn schützende Obrigkeit den Licent von ihm fordert, ist höchstnóthig, weil viele unter ihnen in den irrigen Gedanken stehen, als geschehe ihnen Gewalt und Unrecht, wenn man von ihnen Zoll oder Licent verlange und eintreibe. Welchen falschen Wahn zu bestärken, sie Ebr. VII, 24. anführen, ohnerachtet an solchen Orte nur von den damahls kein Gewerbe treibenden Priestern, Leviten, und denen, so diesen beynt Gottesdienst behülflich waren, gesagt wird, daß sie vom Zins, Zoll, und jährlichen Renten solten befreyet seyn.

wande, (s) der Waaren halber, zu hintergehen, und denselben so gar mit einem falschen Eyde zu bekräftigen. Doch lehren sie auch dabey, daß solches von keinen andern, als solchen mduchelin zu verstehen sey, welche aus angemessener eigener Macht und Gewalt, und nicht auf Befehl oder Erlaubnisse des Landes-Fürsten, den Zoll oder Licent fordern und nicht ohne Gewaltthätigkeit eintreiben, oder doch mehr fordern und erzwingen, als von dem Landes-Herrn gesetzt worden. Da nun aber der Licent, welchen du entrichten sollst, auf ausdrücklichen allerhöchsten Landes-herrlichen Befehl gefordert wird, auch von den Accis-Bedienten niemahls mehr, als die gemachte allergnädigste Verordnungen mit sich bringet, wird verlangt werden; als beschwere ich dich bey dem Edounoi cet. daß du mir sagest, ob du vermeinst, daß dir erlaubt sey, die Accis-Bediente mit erdichteten Vorwand, welcherley derselbe seyn möge, zu betriegen, und ob du solchen Betrug jemahls zu gebrauchen gedenkst?

Ich beschwere dich bey dem Edounoi cet. daß du mir sagest, ob du glaubest, daß, wenn du den jeho von dir, und zwar bloß nach dem Sinn und der Meinunge deiner Christlichen Obrigkeit, zu schwerenden Eyd nicht in allen Stücken erfüllst, du dadurch eine grosse evéire (Sünde) begehest, welche Gott in oulam hassé (dieser Welt) und in oulam hábbo (der zukünftigen Welt) hart an dir straffen werde?

Ich beschwere dich bey dem Edounoi cet. daß du mir sagest, ob du gegenwärtiges Sépher Toure für ein recht colcheres (ächtes und gültiges) sépher haltest, worauf du einen bündigen und gültigen Eyd ablegen kannst und müssest. Ingleichen, ob du colchere Tephillin, Talles, árba cánpfos und Zizis anjeho an dir tragest?

Endlich beschwere ich auch bey dem Edounoi cet. euch Juden, die ihr hier als Zeugen zugegen seyd, daß ihr mir saget, ob ihr gegenwärtigen Juden, wenn er den geleisteten Eyd nicht halten sollte, als einen róschó (Gottlosen) und muchram (verbanneten) ansehen, und mit demselben keine Gemeinschaft halten wollet?

Wann denn auf alle diese Fragen die gehörige Antwort (t) gegeben worden, so soll

s) B. c. daß Waaren einem Könige, Fürsten, oder anderen vom Zoll und Licent befreieten Personen zugehörten. V. *Nedarim*, live tract. Talmud. de *Votis* f. 27. col. 2. & f. 28. c. 1. Maimon. in Hilch. *Schevuot*, c. III. §. 1. & 2.

t) Diese aber muß nicht in einem schlechten Ja oder Nein bestehen, als welches der Jude mit seines Herzens Gedanken leicht zu einem ganz andern und contrairten Verstande drehen könnte, sondern etwas umständlicher und ohne

VI.

hierauf obgedachter Christe nachstehende Warnunge u) für den falschen Eyd und Eydes=Bruch dem Juden vorlesen:

Vor Ablegung desjenigen Eydes, den du anjeko schweren wirst, solstu folgende Stücke, welche deine eigene Rabbinen lehren, wol bedenden.

Scheimes 1) Daß, als Gott zu Mose gesprochen: Lou tisso eschem
peirek Edounoi Elouheicha lasschôv, du solst nicht falsch schweren bey
Coph. dem Nahmen des Herrn deines Gottes, und also auch dem Eyde,
(Exod. welchen du bey solchen Hochheiligen Nahmen geschworen, nicht ent-
XX. 7.) gegen handeln, die ganze Welt gezittert habe.

2) Daß der dibbur (das Verbot) vom falsch schweren gleich
bey der eivódo sóro (dem Verbote von der Abgötterey) stehe, weil
beyde evéires (Sünden) gegen Gott gleich sind, und wer da falsch
schweret, eben so anzusehen ist, als hätte er eivodu loro (einem
Götzen) gedienet, Gott verläugnet, und gesagt, daß Gott, chas
veschólem (welches fern sey,) falsch wäre. Daher auch Gott ge-
drohet, die schevúas schön so wol, als die eivodo loro scharff zu
straffen, indem er gesagt: Lou jonákke (er wird nicht ledig, un-
gestraft, lassen) den, der da falsch schweret, da es sonst bey andern
Scheimes evéires heist: Venikko, (er, der Ubertreter, wird ledig, ungestraft,
Coph. seyn.) Weßhalben auch Maimouni in Hilches *Schevúes*, peirek
Olleph jud beis, (tract. de *jurejur.* c. XII. § 1) ausdrücklich schreibt,
(Exod. daß ein falscher, oder nicht gehaltener Eyd, weder durch Korban,
XXI, 19.) (Opfer) noch durch malkus (Straffe der Geißelunge,) gebüßet werde,
Bam- sondern über dem die gewisse Straffe vom din Schomáim (dem
midbar göttlichen Gerichte) nach sich ziehe, weil dadurch ein Chillul ha-
Hei (Num. chem hammekuddasch (eine Entheiligung des allerheiligsten
V. 31.)

alle Zweydeutigkeit seyn. Z. e. auf die Frage, ob der Jude diesen Eyd für einen gezwungenen halten wolle, kan die Antwort seyn: Nein, ich halte den Eyd, den ich jeko abstaten werde, nicht für einen gezwungenen, und will ihn auch nicht dafür halten. Auf gleiche Weise kan die Antwort auf die übrigen Fragen eingerichtet werden.

a) Die Juden nennen eine solche Warnunge *Ijyum*. Die gegenwärtige ist nach Anweisung der Gemara, *Schevúot* fol. 39. col. 1. des Maimonidis, in Hilch. *Schevúot*, cap. XI. § 16. des R. Joseph Karo, in *Schülchan aruch*, im Theil *Chóschon hammischpat*, Cap. LXXXVII, § 20. wie auch einiger anderen Jüdischen Lehrer, z. e. des R. Jacob ben Jitzchak, in *Zenorema* fol. 37. col. 2. und des R. Bechai ben Ascher, in *Biur al hattora* f. 95. col. 3. und in *Cad hakkemach* fol. 71. col. 4. eingerichtet, und abgefaßt.

Nahmens Gottes) begangen werde, so grösser sey, als alle andere evounes (Wissethaten.)

3) Daß schevúas scheker (ein falscher und gebrochener Eyd) ein ärger mîn (Art von Sünden) sey, als eine rezicho (Todtschlag,) snus (Hurerey,) und andere dergleichen grosse evéires; massen diese noch jemand unterlässet, weil er sich vor den Menschen scheuet, vom falschen schweren aber einen ruchlosen keine blossen Menschen-Furcht zurück halten kan.

4) Daß, wenn du gegen einen nochri (der nicht dein Glaubens-Genosse ist,) er sey von welcher Religion er wolle, falsch schwörest, und daß, was du ihm durch einen Eyd zugesaget, nicht hältst, du dadurch eine grössere Sünde begehest, als wenn du gegen einen bar Jisroel (Juden) falsch schwörest, weil daraus ein grösser Chillul halichem (Entheiligung des Nahmens Gottes) entsteht.

5) Daß aller übrigen evéires wegen nur der allein, so sie thut, gestraffet werde; wegen eines falschen Eydschwurs aber zugleich seine ganze mischpoche (Familie,) ja col Jisroel (ganz Israel,) Melóchim weil ein bar Jisroel für den andern ouref (Bürge) ist: Wie auch, beis, daß Gott einen falschen Eyd nicht, wie andere evéires, nach einiger peirek Zeit, sondern alsofort straffe. Du siehest solches an Zidkijóhu coph hei, hammélech (dem Könige Zedekia,) als welcher mit seiner ganzen Divre mischpóche, ja im col hoam (mit dem ganzen Volke,) schwerlich hajjómim darum von Gott gar bald gestraffet worden, daß er dem Könige beis, Nebucadnezar zu Babel die Treue, welche er ihm zugesaget, und peirek was er ihm sonst versprochen, nicht gehalten, ob gleich Nebucadnezar lómed ein ouved elilim (Götzen-Diener) gewesen, und nicht, wie deine vöv. Christliche Obrigkeit thut, den einigen und wahren Gott anbetet; (2. Reg. XXV. 2. Chron. XXXVI.) Und endlich, daß ein falscher, oder gebrochener Eyd auch solche Sachen verzehre, welche weder Wasser noch Feuer verzehren kan, Daph wie solches in der Gemoro Schevúas gelehret wird. Lómed

6) Solstu auch bedenken, daß wir dich nicht schweren lassen al daascho (nach deines Herzens Gedanken, nach deinem Sinn, und deiner Meinung oder Erklärung, sie möge seyn, welche sie wolle,) sondern al daas bês din hannouzerim, (nach dem Sinn peirek hei und der Meinung deiner rechtmässigen Christlichen Obrigkeit.) (Ecclel. V.) und

7) Wie vormahls diejenigen unter deinem Volke, welche eine Secharjo schevúas bittú (einen Versprechungs-Eyd) gethan, und denselben peirek hei bahalóde (wissentlich und vorsätzlich) gebrochen haben, mit malkus (Zachar. V.) (der Geißelung) sind gestraffet worden; so wirst du von deiner

Chriftlichen Obrigkeit gleichfalls, nicht allein an deinen Gütern, wobey du Unterschleiff gebrauchet, gestraffet, sondern auch, des gebrochenen Eydes halber, mit einer schweren Leibes-Straffe angesehen werden. Diefertwegen hüte dich, daß du nicht auf einige Weise den Eyd, so du leisten wirst, brechest, und folge also der guten Erinnerung des Maimouni, welcher am angezogenen Orte also schreibet: Zerich ódom lehiffóher meievon se joufer miccol hoevéires, (der Mensch soll sich für einem falschen Eyde, und dem Eydes=Bruch, mehr hüten als für allen andern Sünden.)

VII.

Soll nach geschehener Verwarnung das Sepher Tora, nachdem dasselbe von den Decken, in welche es pfleget gehüllet zu seyn, entblößet worden, von dem Raf, oder Chassan, dem schwerenden übergeben, und von diesem beym Empfang geküßet werden. Auch soll der schwerende, indem er dasselbe in seinen rechten Arm x) leget, folgende Worte y) mit deutlicher und vernehmlicher Stimme aussprechen: Bórechu es Edounoi hammevourach, (Lobet Gott den Gelobten, oder Lobenswürdigen.) Worauf die gegenwärtigen Juden antworten: Boruch Edounoi hammevourach leoulam voed, (Gelobet sey Gott der Gelobte in alle Ewigkeit.) Der schwerende fährt fort: Boruch átto Edounoi Elouheinu Melech hooulam, éischer bochar bonu miccol hoam, venosan lonu es tourosou, boruch atto Edounoi nousen hattoure, (Gelobet seyst du Herr unser Gott, Beherrscher der Welt, der du uns vor allen Völkern erwählt hast, und uns das Gesetz gegeben; Gelobet seyst du Herr, der du das Gesetz gegeben.)

VIII.

Soll der Jude seine linke Hand auf das Sepher Tora legen, und folgende Eydes-Formel (welche ihm vorhero in Jüdisch-Deutscher Schrift, als worin man selbige besonders drucken lassen, zu lesen gegeben worden) dem Christen deutlich nachsprechen, oder auch selbst herlesen und abschwören.

x) Wenn der Jude das Sepher Tora in den rechten Arm leget, wird dadurch erhalten, daß er auf allen Seiten vom Gesetz gleichsam umgeben sey: Welches bey diesem Volke ein nicht geringer Antrieß zur Furcht für Gott ist. Am linken Arme trägt er schon das Gesetz, wenigstens einen Theil desselben, nemlich die Tephillin. Die rechte Seite aber würde, wenn er nicht das Gesetz-Buch auf derselben hielte, leer bleiben.

y) Sind eben diejenigen Worte, welche allezeit, so oft ein Stück vom Gesetz öffentlich vorgelesen werden soll, pflegen gebraucht zu werden.

Im Nahmen des einigen, heiligen, und hochgelobten Gottes, vor welchem ich alhier stehe, schwere ich N. oder was ich sonst vor einen Nahmen und Zunahmen haben und gebrauchen kan und mag, ein Sohn N. einen leiblichen Eyde, zu dem Edóunoi, dem einigen und wahrhaftigen Gott, der Himmel und Erde, auch mich erschaffen hat, und auf das, was in diesem Sépher Tóure geschrieben ist, nicht nach meinen Sinn und nach meines Herzens Gedanken, auch nicht nach der Auslegung meiner selbst, oder eines anderen entweder gelehrten oder ungelehrten Juden, sondern einzig und allein nach dem Sinn und der Auslegung derer, so mich schweren lassen, daß ich alle und jede in meinen Krahm erhaltende Accis-bahre Stücke, wie die auch Nahmen haben mögen, und darunter auch alles auswärtige Faden-Gold, goldene Treffen, Massiv-Gold-Platt- und Cantilles, auch andere in Gold verarbeitete Sachen, als auch alles dergleichen in Silber, weniger nicht alles auswärtige, Holländische, Bielefeldische, Wahrenдорffische, und feine Schlesijsche Linnen, Cammer- und Messeltuch, auch ausländisch gedruckten Cattun, und Canten, bey der Accis-Stube, wenn ich von solchen Stücken was bekomme, jederzeit richtig anmelden, und vor der Eröffnung von einem Licent-Bedienten beschen lassen, und entweder ohne dem geringsten Unterschieß, oder Verschweigung der Waaren, sofort veraccisen, oder aber, da solches nicht geschicket, sondern die Waaren, so weit mir solches verstattet, auf Abrechnunge gestellt worden, auch darunter richtig zu Werke gehen, auch meine Frau, Kinder, Verwandte und Bediente, es mögen diese Christen oder Juden seyn, ernstlich anhalten wolle, daß sie diesem Eyde nach verfahren, und weder mit, noch ohne mein Vorwissen einigen Unterschieß mit obgedachten Waaren gebrauchen, so wahr mir helfe Edóunoi, der einige wahrhaftige Gott Israels, ómein.

Auch schwere ich bey dem Edóunoi, dem einigen und wahrhaftigen Gott meiner Väter, Abraham, Isaac und Jacob, daß ich von dem jekt geleisteten Eyde mich durch niemanden, er sey wer er wolle, lössprechen lassen, auch nicht Theil daran nehmen, und dazu helfen wolle, daß andere von eben solchem Eyde losgesprochen werden, z) als mir helffe Edóunoi Elóubei Jisróel, (der wahre Gott Israels) ómein.

z) Daß der Jude dieses zugleich in seinem Eyde mit versicherte, würde unnötig seyn, wenn nicht die von den alten Jüdischen Lehrern, ob wol ohne allen Grund der Schrift, nach der Talmudisten (in *Chagiga* c. 1. § 8.) des

Dafern ich aber diesen jetzt gethanen Eyd nicht halten sollte, so ruffe ich dich, Edounoi Elouhei Jisroel, indessen Gegenwart ich geschworen, an, daß du keine teshûve (Buße) von mir annimmest für solche große evêire (Sünde), mir auch keine mechilo vecapporo (Verzeihung und Ausöhnung) am jom kippur (Veröhnungs-Tage), a) oder zu anderer Zeit, weder durch das Gebet Col nidrei (alle Gelübde,) (als welches ohnedem auf den Eyd, welchen ich nicht von und für mich selbst, oder aus eigenem Triebe, sondern, auf Begehren und geschehene Auflegung, anderen, sie seyen Christen oder Juden, ingleichen meiner Christlichen oder Jüdischen Obrigkeit, schwere, keinesweges gerichtet ist) b), noch auf andere Weise wiederfahren lässest; mich nicht theilhaftig werden lässest alles desjenigen Guten, welches du denken, so deine Gesetze und Gebote halten, verheissen hast, sondern dagegen über mich schickest alle makkes und keloles (Plagen und Flüche,) welche du auf alle reschoim (Gottlose) vormahls gelegt hast und kommen lassen, auch noch jesho legest und kommen lässest. Ich müsse ausgerottet werden aus meinem Volcke, und keinen cheilek (Theil) an Moschich (dem

Raschi (ad locum Chagigæ cit.) und des Maimonidis (in Hilch. Schevot c. VI. § 2.) eigenen Geständniß, gegebene Erlaubniß, wodurch einem Rabbinen, oder, falls an einem Orte kein Rabbinen vorhanden, drehen gemeinen Juden verstatet worden, einen andern Juden von seinem gethanen Gelübde oder ehndlichen Versprechen, dessen ihn nachhero, wegen der Unmöglichkeit, oder allzu großen Schwierigkeit, solches zu erfüllen, gereuet, zu entbinden und loß zu sprechen, wenn nicht, sage ich, solche Erlaubniß, ob wol zur Ungebühr, und wider die Meinunge der ersten Urheber, zuweilen auf einen Eyd, der einem Christen, oder auch einer Christlichen Obrigkeit geleistet worden, gezogen, und also gemißbraucht würde. Es soll von solcher Entbindung ad num. IX. noch etwas gedacht werden.

a) Die Talmudisten selbst lehren, in *Joma* f. tract. de die expiat. fol. 86. col. 1. med.) daß, wenn jemand eine Enttheiligung des Rahmens Gottes begangen, (diese aber verursacht, nach der Juden eigenen Sagen, der, so falsch schworet, oder seynen Eyd nicht hält) weder die Buße, noch der Veröhnungs-Tag die Kraft habe, denselben die Vergebung solcher Sünde, und die Befreyung von der Göttlichen Straffe zu wege zu bringen.

b) Dieses bezeuget klärllich R. Jacob ben Ascher, in *arbâ Turim*, im Theil *Orach Chajjim*, no. 619. fol. 107. col. I. edit. Hanov. mit nachfolgenden Worten: "Diese Vernichtungen (welche durch das Gebet Col nidre geschieht) nuket nur diejenigen Gelübde und Eydschwüre aufzulösen, welche jemand von sich selbst thut. Was aber die Gelübde und Eydschwüre anlanget, welche jemanden sein Neben-Mensch, oder auch das Gerichte auferleget, so kan denselben obgedachte Vernichtungen keinesweges zu statten kommen."

Messia) und oulam habbo (der zukünftigen Welt) haben. Meine neschomo (Seele) und mein guph (Leib) müsse von allen rüchos roos (bösen Geistern) und Scheidim (Teuffeln) immerdar und ewig geplaget und gemartert werden. Omein voomein c).

IX.

Weil auch die jüdischen Rabbinen die Macht zu haben ver-
meinen, daß sie jemanden von seinem ehlich gethanen Versprechen
entbinden können, so, daß er dawider handeln dürffe, oder, wenn
solches bereits geschehen, ihm dasselbe nicht schade: Und verschiedene
derselben solche Macht ausser denjenigen Ehdschwüren, welche jemand
für sich selbst gethan, und auf welche vorerwähnte Entbindungs-
Macht sonst eigentlich gerichtet ist, d) auch auf einen solchen Ehd
extendiren wollen, welcher anderen, und der Obrigkeit geleistet wird:
ist nöthig gefunden worden, den Raf, oder obersten Rabbinen,
mittelfst Ehdes zu verbinden, daß er keinen Juden von dem ge-

c) Ist ein doppeltes Amen, welchem weit grössere Kraft zugeschrieben
wird, als einem einfachen. Wie denn gegen das Ende des vorigen seculi ver-
schiedene gelehrte und in Ansehen stehende Juden, als eine Haupt-Ursache,
warum die Ankunft des Messia so lange sich verzögere, mit angeben haben,
daß man das Amen (ómein) nach den Gebetern nicht doppelt ausspreche. Es
kan demnach die Verdoppelung dieses Wortes nach einem Ehde zu desto grösserer
Befräftigung gereichen. Es muß aber auch von den anwesenden Juden nach-
gesprachen werden.

d) Die Sache verhält sich kürzlich also: Wenn jemand aus eigener Be-
wegung, auch wol aus Ubereilung, ein Gelübde, oder einen Ehd gethan, dieses
oder jenes zu leisten, und ins Werk zu richten, es gereuet ihn aber nachhero,
weil er das Gelübde oder den Ehd entweder zu erfüllen nicht vermag, oder
erkennt, daß er, indem er demselben ein Genüge thäte, gegen das Göttliche
Gesetz handeln würde; so kan er entweder zu einem vornehmen, und seiner Ge-
lehrsamkeit halber berühmten Rabbinen, oder, im fall ein solcher an seinem Orte
nicht anzutreffen, zu 3. gemeinen Juden gehen, denselben sein gethanes Gelübde,
oder den von ihm geschworenen Ehdswur, und wie er davon begehre entbunden
zu seyn, anzeigen. Der Rabbin, oder die dessen Stelle vertretende Juden be-
fragen ihn, ob er seines Gelübdes oder Ehdes wegen Reue bey sich empfinde?
Und wenn er dieses bekräftiget, sprechen sie ihn mit folgender Formel danon
loß: Es sey dir aufgelöset, oder: Es sey dir vergeben. Maimon. in Hilch.
Scheviot c. VI. §. 1. & 5. R. Joseph Kara, in Schülchan árach, im Theil
Jore dea n. 228. §. 1. R. Mose Mikkotzi, in *Sepher mitzvot gadol* fol. 69.
col. 4. und R. Bechai in *Biur al hattora* f. 195. col. 5. Es ist demnach aus
dem angeführten schon zur Genüge klar, daß, diese Lossprechung auf solche
Ehde, welche jemanden auf geziemende rechtmäßige Weise auferlegt worden
mit Recht nicht könne ausgedehnet werden.

leisteten Eyd-Loßsprechen, auch nicht verstatten wolle, daß solches durch andere geschehe. Demnach sollen bey dieser Beeydigung des Rabbinen die obangezeigten solennia gleichfalls gebrauchet, nicht weniger die obigen adjurationes und Verwarnunge für den falschen Eyd und Eydes-Brech, in so weit sich selbige für den Rabbinen schicken, demselben vorgehalten, auch ihm ausserdem zu Gemütthe geführt werden, was Raschi in seinem Peirusch (commentario) über Jer. XXXIX. 6. schreibt: Wie nemlich der König zu Babel, aus gerechter Göttlicher Straffe, das ganze Sanhedrin (*Synedrium*) zu Jerusalem deswegen habe tödten lassen, weil dasselbe dem Könige Zedekia mattir gewesen, (aufgelöst habe) seinen Eyd, welchen er dem Könige zu Babel geschworen hatte.

X.

Der Eyd des Rafs selber kan folgender seyn:

Im Nahmen des einigen, heiligen und hochgelobten Gottes, vor welchem ich allhier stehe, schwere ich N oder was ich sonst vor einen Nahmen und Zunahmen haben und gebrauchen kan und mag, ein Sohn N. einen leiblichen Eyd zu dem Edounoi, dem einigen und wahrhaftigen Gott, der Himmel und Erde, auch mich erschaffen hat, und auf das, was in diesem Sepher Tóure geschrieben ist, nicht nach meinem Sinn, und nach meines Herrkens Gedanken, auch nicht nach der Auslegung meiner selbst, oder eines andern Juden, sondern einzig und allein nach dem Sinn und der Auslegung derer, so mich schweren lassen, daß ich keinem bar Jisróel (Juden,) der entweder zu der Kehille (Gemeine) allhier in N. oder zu einer anderen in hiesigen Landen gehört, und Handlung treibet, máttir umóuchel weder gewesen sey, noch seyn wolle (weder aufgelöst, erlassen und vergeben habe, noch solches thun wolle) seinen Eyd, womit er angeloben wird, oder angelobet hat, daß er alle seine Accis-bahre Waaren, jedesmahl, so oft er dergleichen bekommt, bey der Accis-Stube richtig anmelden, von einem Licent-Bedienten, vor der Eröffnung, besehen lassen, und ohne allen Unterschleiff veraccisen wolle: Wie auch, daß ich nicht verstatten und zugeben wolle, daß solche Loßsprechunge von andern Chechómim (Gelehrten, Rabbinen) oder auch von Hedjoutes (ungelehrten, gemeinen Juden) vorgenommen und verrichtet werde, ja daß ich solches unter Straffe des schweren Bannes öffentlich verbieten wolle, so wahr mir helffe Edounoi Elouhei Jisroel, (der einige wahre Gott Israels) ómein voómein.

Daſerne ich aber dieſen meinen Gyd nicht halten, und ent-
weder andere von ihrem Gyd loſſprechen, oder auch, daß ſolches
durch andere geſchehe, zugeben, auch mich ſelber durch jemanden
von dieſem meinem Gyd loſſprechen laſſen ſolte; ſo ruſſe ich dich
an, Edounoi Elouhei avouſai (Gott meiner Väter,) daß du
wolleſt über mich ſchicken alleſſ erſchreckliche maccos (Plagen,) welche
du in deiner heiligen Toure (Geſetze) auch in den Nevim (Pro-
pheten) und Keſuvim (denen übrigen heiligen Schriften, Hagio-
graphis,) allen chouteim (Sündern) und reſchoim (Gottloſen)
angedrohet haſt. Es müſſen über mich kommen alle Straffen,
welche die mechorephei, megaddephai umechallelei haſiſchem
jiſborech (diejenigen, ſo den hochgelobten Namen Gottes ſchmähen,
ſchänden und entheiligen) gewiß treffen. Und dieſe müſſen mir
deſto ſchwerer fallen, je mehr ich middivre Toure umiddivre
Soupherim (aus dem Geſetze und den Schriften unſerer Lehrer)
gelernt und erkant habe, waſ es für eine groſſe eveire (Sünde)
ſey, eine ſchevúas ſcheker (falſchen Gyd) zu thun. Meine neſchomo
(Seele) und mein guph (Leib) müſſe keinen cheilek (Theil) haben
an allen dem Guten, welches Hakkodeſch boruch hu (der heilige
und hochgelobte Gott,) allen Cheſidim (Frommen) in oulam haſſe
und in oulam habbo (dieſer und der zukünftigen Welt) zu geben
verſprochen hat. Auch müſſe mich von ſolchen Straffen keine
teſchúve (Buſſe) zu irgend einer Zeit befreien, auch die cappora
(Ausſöhnung) am jom kippur (Verſöhnungs-Tage) mir nicht
helfen, und weder das Gebet Col nidrei (als welches ohndem auf
den Gyd,) welchen jemand andern, und der Obrigkeit, auch der
Chriſtlichen, leiſtet, nicht gerichtet iſt, noch ſonſt etwas mir dagegen
zu ſtatten kommen. Ich müſſe endlich ausgeſchloſſen ſeyn von der
geülle (Erlöſung,) welche ich, von dem Moſchich (*Meffia*) er-
warte. Omein voomein.
